

# Kirchliches VERORDNUNGSBLATT

## für die Diözese Graz-Seckau

### I. GESETZE UND VERORDNUNGEN

#### 9.

### Fonds für Arbeit und Bildung der Diözese Graz-Seckau – Neues Statut

#### Präambel

Die Menschen unseres Landes erwarten von der Kirche Mitsorge und Mithilfe bei der Bewältigung der Arbeitslosigkeit. Es widerspricht christlicher Vorstellung von Mensch und Gesellschaft, wenn arbeitswillige Menschen keine Möglichkeit der Erwerbstätigkeit finden. Laut Beschluss des Diözesanrates vom 5. März 1988 wurde eine selbständige kirchliche Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit geschaffen, um ein deutliches Zeichen unserer Bereitschaft, Arbeitslosen unseres Landes durch Teilen zu helfen, zu setzen. Über die finanzielle Unterstützung im konkreten Notfall hinaus sollen unter Mitwirkung der Diözese, der Ordensgemeinschaften, der Pfarren und verschiedener kirchlicher Stellen und Einrichtungen vor allem Projekte zugunsten jugendlicher und schwer vermittelbarer Arbeitsloser gefördert und bei der Entwicklung solcher Projekte im kirchlichen Bereich mitgeholfen werden. Darüber hinaus ist es notwendig, sich mit den grundsätzlichen Fragen und Ursachen in der Arbeitswelt zu beschäftigen, die zur Benachteiligung von Menschen und dadurch zur strukturellen (Sockel-)Arbeitslosigkeit führen.

#### I.

Der „Fonds für Arbeit und Bildung der Diözese Graz-Seckau“ ist ein selbständiger kirchlicher Fonds der Diözese Graz-Seckau und hat seinen Sitz in Graz. Er ist gemäß can. 116 CIC eine kirchlich öffentlich juristische Person, die auch Rechtspersönlichkeit für den staatlichen Bereich genießt (Art. II und XV § 7 Konkordat 1933). Der Betrieb erfolgt zu gemeinnützigen, mildtätigen kirchlichen Zwecken im Sinne der § 34 ff BAO. Es besteht keine Absicht, Gewinne zu erzielen.

#### II.

Aufgaben und Zweck des Fonds für Arbeit und Bildung sind:

1. Initiierung und Förderung von Projekten zu Themen der Arbeitswelt mit besonderem Fokus auf Arme und Benachteiligte.

### INHALT

#### I. GESETZE UND VERORDNUNGEN

9. Fonds für Arbeit und Bildung der Diözese Graz-Seckau – Neues Statut
10. Regelungen für die Karwoche und das Osterfest in der Diözese Graz-Seckau
11. Klarstellung: „nicht-öffentliche Gottesdienste“
12. Regelungen für die Zeit nach Ostern in der Diözese Graz-Seckau

#### II. PERSONEN – NACHRICHTEN

#### III. MITTEILUNGEN

5. Richtlinien der Österreichischen Bischofskonferenz zu den Osterfeiern 2020
6. Hirtenwort zum 3. Fastensonntag
7. Hirtenwort zur Feier der Heiligen Woche
8. Maßnahme gegen das Corona-Virus in der Seelsorge
- 9.–11. Information für MitarbeiterInnen zu aktuellen Fragen rund um die Corona-Krise

2. Förderung und Hilfsmaßnahmen für Arbeitssuchende.
3. Studien und Veranstaltungen sowie Information und Bewusstseinsbildung zu drängenden Fragen der Arbeitswelt vor dem Hintergrund christlicher Werte.
4. Zusammenarbeit mit Institutionen, Ämtern und Behörden, die sich mit der Unterstützung Arbeitssuchender sowie Themen der Arbeitswelt beschäftigen.

#### III.

Die Mittel zur Erfüllung der im Punkt II. genannten Aufgaben werden aufgebracht durch

1. Spenden, Subventionen und sonstige Zuwendungen,
2. Kapitaleinlagen und Förderbeiträge,
3. Zuwendungen der Diözese Graz-Seckau.

#### IV.

Zur Erreichung des statutenmäßigen Zwecks ist der Fonds für Arbeit und Bildung berechtigt, Vermögen jeder Art zu erwerben, zu besitzen und zu veräußern.

#### V.

Der Fonds für Arbeit und Bildung wird von einem Kuratorium geleitet, in welchem der jeweilige Diözesanbischof

oder der vom Bischof ernannte Stellvertreter den Vorsitz führt. Der Diözesanbischof oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten auch den Fonds für Arbeit und Bildung nach außen. Darüber hinaus ernennt der Bischof zu Mitgliedern des Kuratoriums:

1. zwei Personen auf Vorschlag des Diözesanrates;
2. je eine Person auf Vorschlag der Katholischen Aktion, des Fachbereichs „Kinder & Jugend“ sowie des Ressorts „Wirtschaft & Ressourcen“ im Bischöflichen Ordinariat und der Ordensgemeinschaften;
3. bis zu sechs weitere Personen kann der Diözesanbischof frei ernennen;
4. mit beratender Stimme den Geschäftsführer des Fonds, der auf Vorschlag des Kuratoriums vom Bischof für jeweils drei Jahre bestellt wird.

Eine Vertretung von Mitgliedern im Kuratorium ist möglich.

#### VI.

Die vom Bischof ernannten Mitglieder des Kuratoriums üben ihre Funktion drei Jahre lang aus. Eine Wiederbestellung ist möglich. Der Bischof kann sie aus wichtigen Gründen jederzeit abberufen und entsprechend Punkt V Personen nachnominieren.

#### VII.

1. Aufgabe des Kuratoriums ist die Geschäftsführung des Fonds für Arbeit und Bildung nach Maßgabe dieses Statutes.
2. Vor Erwerb, Veräußerung oder Belastung von unbeweglichem Vermögen ist stets die kirchenbehördliche Genehmigung im Sinn der cc. 1254–1310 CIC einzuholen.
3. Das Kuratorium hat die kirchlichen und staatlichen Rechtsvorschriften zu beachten.

#### VIII.

1. Das Kuratorium hat darauf zu achten, dass der Fonds für Arbeit und Bildung die in Punkt II beschriebenen Ziele erreicht.
2. Es ist jährlich ein Rechnungsabschluss zu erstellen. Dieser ist nach Genehmigung durch das Kuratorium dem Ordinarius der Diözese Graz-Seckau vorzulegen (can. 1287 § 1).
3. Das Kuratorium ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens einmal jährlich, aber auch wenn es von fünf Mitgliedern des Kuratoriums verlangt wird, einzuberufen.
4. Die laufende Geschäftsführung obliegt dem Geschäftsführer, welcher diese nach den Beschlüssen des Kuratoriums durchzuführen hat. Allen Mitgliedern des Kuratoriums sind die gewünschten Auskünfte zu erteilen und ist auch Akteneinsicht zu gewähren, wobei sie zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet sind.
5. Bei Angelegenheiten der außerordentlichen Verwaltung, z.B. Initiierung und Förderung von Projekten, ist die Beschlussfassung des Kuratoriums vor deren Erledigung herbeizuführen. Bei Gefahr in Verzug ist die Beschlussfassung ehestmöglich nachzuholen.

#### IX.

Zur Beschlussfassung des Kuratoriums ist die Anwesenheit des Bischofs oder des beauftragten Stellvertreters und von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Kuratoriums erforderlich.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Im Übrigen kann sich das Kuratorium selbst eine Geschäftsordnung geben, die dem Ordinarius der Diözese Graz-Seckau zur Genehmigung vorzulegen ist.

#### X.

Dem Geschäftsführer steht für die ordentliche Verwaltung ein Beirat aus drei bis fünf Personen zur Seite, der vom Kuratorium ernannt wird und mit dem alle Förderungsmaßnahmen abgesprochen werden.

#### XI.

Der Geschäftsführer ist Angestellter der Diözese Graz-Seckau und untersteht unter Berücksichtigung von Punkt VIII Ziff. 4 der Dienstaufsicht durch die Leitung des Ressorts „Seelsorge & Gesellschaft“.

#### XII.

Im Falle der Auflösung des Fonds für Arbeit und Bildung, die nur durch den jeweiligen Diözesanbischof nach Rücksprache mit dem Fondskuratorium geschehen kann, oder des Wegfalls des bisher steuerlich begünstigten Zweckes entscheidet der Diözesanbischof über das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen. Es ist dieses ausschließlich für begünstigte Zwecke im Sinne der § 34 ff BAO zu verwenden.

#### XII.

Dieses Statut ersetzt das bisherige Statut vom 26. April 1988 i.d.F.v. 1. September 2018. Es tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft.

Graz, 1. Jänner 2020

Ord.-Zl.: 1 Di 1-20

+ Wilhelm Krautwaschl m.p.  
Diözesanbischof

Dr. Michael Pregartbauer m.p.  
Kanzler

### 10.

## Regelungen für die Karwoche und das Osterfest in der Diözese Graz-Seckau

Angesichts der Maßnahmen der Bundesregierung, die vorerst bis Ostermontag, 13. April 2020 in Kraft bleiben, und ausgehend von den Beschlüssen der Österreichischen Bischofskonferenz vom 20. bzw. 25. März 2020 gelten in unserer Diözese Graz-Seckau folgende Rege-

lungen<sup>1</sup>, die insbesondere die Karwoche und das Osterfest betreffen:

### Die Feier der Karwoche:

- Alle öffentlichen Gottesdienste (inkl. Andachten, Osterspeisensegnungen usw.) bleiben zunächst bis einschließlich Ostermontag, 13. April 2020 ausgesetzt und alle kirchlichen Versammlungen bleiben abgesagt.
- Auch am Palmsonntag und an den Drei Österlichen Tagen (Gründonnerstag, Karfreitag und Osternacht) sind nur nicht-öffentliche Gottesdienste in kleinen Gemeinschaften<sup>2</sup> gestattet. Die Zugänge zur Kirche sind rechtzeitig vor Beginn der Liturgie zu verschließen und während der Liturgie verschlossen zu halten, sodass für diese Zeit kein Zutritt für einen nicht von vornherein bestimmten Personenkreis besteht. Wo es möglich ist, können diese Gottesdienste via Internet für die Gesamtgemeinde live übertragen werden.<sup>3</sup> Die Feier der Gottesdienste ist auf jeden Fall zu kommunizieren und bekannt zu machen.
- Die Chrisammesse wird in unserer Diözese gemäß dem Dekret der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung vom 19. März 2020 auf einen späteren Zeitpunkt verschoben, um eine gemeinsame Feier mit Priestern und Gläubigen zu ermöglichen.
- Prozessionen außerhalb des Kirchenraumes, Kelchkommunion und Fußwaschung am Gründonnerstag bzw. das Verehren des Kreuzes am Karfreitag durch Küssen und Berühren sind untersagt.
- Von großer Bedeutung für viele unserer Gläubigen sind die Segnungen der Palmzweige und der Osterspeisen. Gefördert werden sollen Segensfeiern im privaten bzw. familiären Kreis, für die Feierhilfen zur Verfügung gestellt werden, sowie die Mitfeier dieser Segnungen via Internet und Rundfunk.
- Als diözesanweite Verkündigung der Osterbotschaft werden in allen Pfarren unserer Diözese am Ostersonntag zum Regina-Caeli-Gebet um 12.00 Uhr die Turmglocken für zehn Minuten geläutet. Dies wird vorher in den Medien bekanntgemacht.
- Der Bischof bzw. sein Stellvertreter feiert in geeigneter Weise Liturgie, die auch für die Öffentlichkeit übertragen wird. Hier sind auch einige Andachtselemente enthalten, die mit den Gläubigen zu Hause zur Segensfeier werden können (Andacht und Besinnung

1 Einige Punkte verstehen sich hier als erinnernde Bekräftigung von bereits veröffentlichten Regelungen.

2 Gegenüber der Gesamtgemeinde ist es sicherlich notwendig, klar zu kommunizieren, dass die kleine Gemeinschaft einen Dienst leistet, indem sie die große Gemeinde [auch die anderen (Pfarr)Gemeinden in Pfarrverbänden oder Seelsorgeräumen] repräsentiert, da diese nicht anwesend sein kann.

3 Obwohl Liturgie zunächst und von ihrem Wesen her lebendige gottesdienstliche Feier ist und die räumliche Anwesenheit einer konkreten Fei-ergemeinde erfordert, sind doch medial übertragene Gottesdienste ein liturgiepastorales Angebot für Menschen in unterschiedlichen Situationen und können einen wichtigen Dienst der Evangelisierung leisten.

am 3. April 2020, Segnung der Palmzweige, Mittagssegnen zum Ostermahl am Karsamstag).

- Die Kirchen sollen auch in der Zeit restriktiver Ausgangsbeschränkungen als Orte der Hoffnung nach Möglichkeit offen gehalten werden, besonders in der Karwoche. Sie stehen allen Menschen für das persönliche Gebet zur Verfügung und sind damit Teil einer seelischen Grundversorgung zum Wohl der gesamten Bevölkerung.
- Das persönliche Gebet wie auch das Gebet in der Familie sollen gerade in diesen österlichen Tagen besonders gefördert werden. Hierzu werden in den diözesanen Medien Vorschläge und Feierhilfen kommuniziert. So kann das eigene Zuhause zu einem neuen Erfahrungsraum von Kirche, einem Erfahrungsraum der Gegenwart Gottes im eigenen Leben werden. Darüber hinaus werden geeignete Feiervorschläge vor Ort und im Sonntagsblatt veröffentlicht, die eine dem Charakter entsprechende Form der „Teilnahme“ an den Liturgien ermöglicht. Unser Zukunftsbild ist überschrieben mit dem Titel „Gott kommt im Heute entgegen“. Das gilt besonders auch für das persönliche Gebet: Nicht nur ich komme Gott entgegen, wenn ich in die Kirche gehe, sondern er, Gott, kommt mir entgegen, auch im Gebet zuhause oder wo auch immer dieses stattfinden mag, weil Gott schon immer und überall da ist. Daran dürfen wir glauben und darauf dürfen wir vertrauen, besonders in der momentanen Situation.

### Krankenkommunion und Krankensalbung:

- Die Krankenkommunion wird vorerst nicht mehr nach Hause bzw. in das Krankenhaus gebracht. Die einzige Ausnahme dafür ist das Viaticum (Wegzehrung/Sterbekommunion).
- Die letzte Kommunion für Sterbende soll nur von Priestern gereicht werden, sofern es unter Einhaltung aller behördlichen Bestimmungen möglich ist.
- Sollte die heilige Kommunion der/dem Sterbenden nicht mehr gereicht werden können, ist auch die Spendung der Krankensalbung – unter denselben Bedingungen – möglich.
- Die Seelsorge in Krankenhäusern und Pflegeheimen, insbesondere bei Sterbenden oder Menschen in Palliativbetreuung, ist in Abstimmung mit den Vorschriften des jeweiligen Krankenanstaltenträgers bzw. der Pflegeheimleitung auszuüben. Der Krankenanstaltsträger bzw. die Pflegeheimleitung ist auch für etwaige persönliche Schutzmaßnahmen (Mundschutz ...) verantwortlich. Die Hygienemaßnahmen sind an diesen sensiblen Orten von jeder/jedem Seelsorger/in strikt einzuhalten.

### Sakrament der Versöhnung:

- Von der Empfehlung der Beichte vor Ostern sind die Gläubigen entbunden (nicht vom Gebot, das Beichtsakrament jährlich zu empfangen).

- Wer einen schwerwiegenden und dringenden Grund für die Beichte hat, soll sich telefonisch an einen Priester wenden, der gemeinsam mit ihm einen Weg dafür suchen wird. Wer regelmäßig zur Beichte geht (Andachtsbeichte), soll diese Praxis vorübergehend aussetzen.
- Wenn das Sakrament der Versöhnung gespendet wird, soll es im Freien oder in großen Räumen mit genügend Abstand zwischen den Personen stattfinden (d.h. nicht in Beichtstühlen). Die hygienischen Maßnahmen bleiben auch nach Aufhebung der derzeitigen Maßnahmen der Bundesregierung bestehen.
- Wo sich Gläubige in der schmerzlichen Unmöglichkeit befinden, die sakramentale Absolution zu empfangen, sollte daran erinnert werden, dass auch jener die Vergebung der Sünden erlangt, der die vollkommene Reue durch eine aufrichtige Bitte um Vergebung zum Ausdruck bringt und diese vom festen Entschluss begleitet wird, so bald wie möglich die sakramentale Beichte nachzuholen.

#### **Begräbnisse/Verabschiedungen:**

- Für die Verabschiedung von Verstorbenen, unabhängig davon, ob sie als Beerdigung oder als Kremation erfolgt<sup>4</sup>, gilt, dass diese nur im Rahmen einer kurzen Feier am Friedhof, also im Freien, stattfinden darf. Dabei sollen nur die engsten Verwandten anwesend sein, die zueinander einen Abstand von zwei Metern einzuhalten haben. Auf das Kondolieren in Form eines Händedrucks ist zu verzichten (ein einfaches Zunicken wäre eine Alternative). Das Requiem für die Verstorbenen wird zu einem späteren Zeitpunkt gefeiert.
- In Pfarren, wo es keine Priester, Diakone bzw. beauftragte Begräbnisleiter/innen gibt, die nicht zur Risikogruppe gehören, kann der Pfarrer eine geeignete Person jeweils im Einzelfall für die Feier des Begräbnisses bzw. der Verabschiedung beauftragen.
- Wo es vor Ort – etwa in Aufbahrungshallen – möglich ist, soll der Leichnam eine gewisse Zeit lang für das persönliche Abschiednehmen aufgebahrt werden. Eine Ansammlung von Menschen, die gleichzeitig in einer Aufbahrungshalle Abschied nehmen möchten, ist zu vermeiden.

#### **Messintentionen:**

- Jene Heiligen Messen, die von den Priestern während der Zeit des strengen Versammlungsgebotes gefeiert werden, sind immer Feiern der Kirche. Die Pfarrer erfüllen ihre Applikationspflicht gemäß can. 534 CIC. Für die übrigen Messen können in gewohnter Weise und nach den geltenden Vorschriften Messintentionen angenommen bzw. appliziert werden. Die Gläubigen sind in geeigneter Weise darüber zu informieren, wann

und wo ggf. eine bereits angekündigte Intention persolviert wird (z.B. Schaukasten).

Graz, 25. März 2020  
Ord.-Zl.: 1 Di 12-20

+ Wilhelm Krautwaschl m.p.  
Diözesanbischof

Dr. Michael Pregartbauer m.p.  
Kanzler

#### **Anhang: Praktische Hinweise**

##### **Gedrucktes „Inpuncto“ und online:**

Für die Feiern im privaten bzw. familiären Kreis werden verschiedene Hilfen im Internet unter [www.katholische-kirche-steiermark.at/ostern](http://www.katholische-kirche-steiermark.at/ostern) zur Verfügung gestellt:

- jeweils eine Feier für Erwachsene und eine Feier mit Kindern für Palmsonntag, Gründonnerstag, Karfreitag, Osternacht und Ostersonntag
- eine Feier der Palmsegnung
- eine Ölbergandacht
- ein Kreuzweg
- eine Feier der Osterspeisensegnung
- Basteltipps und Ausmalbilder für Kinder
- u.v.m.

Zusätzlich dazu wird es ein gedrucktes „Inpuncto Ostern“ mit Feiervorschlägen vom Gründonnerstag bis zum Ostersonntag geben. Dieses „Inpuncto“ wird dem „Sonntagsblatt“ in der Karwoche beigelegt. Die Pfarren haben die Möglichkeit, noch zusätzliche Exemplare zum Auflegen in den Kirchen und an anderen Orten zu bestellen (nähere Informationen dazu finden Sie im kommenden konkret:infomail).

##### **Mitfeier via Gottesdienstübertragung:**

- Bischof Wilhelm Krautwaschl überträgt live via Internet die Gottesdienste am Palmsonntag, Gründonnerstag, Karfreitag, in der Osternacht und am Ostersonntag sowie einen Mittagssegen zum gemeinsamen Ostermahl am Karsamstag (zu finden auf Facebook unter [www.facebook.com/BischofKrautwaschl](https://www.facebook.com/BischofKrautwaschl) und unter [www.katholische-kirche-steiermark.at](http://www.katholische-kirche-steiermark.at) sowie unter [www.kleinezeitung.at](http://www.kleinezeitung.at)). Die genauen Uhrzeiten werden noch bekanntgegeben.
- ORF III überträgt die Gottesdienste aus dem Wiener Stephansdom am Palmsonntag, Gründonnerstag, Karfreitag, in der Osternacht und am Ostersonntag mit anschließendem Segen „Urbi et Orbi“ aus Rom.

<sup>4</sup> Nach dem derzeitigen Stand sind Erdbestattung und Feuerbestattung in der Steiermark erlaubt. Eine Änderung kann nur seitens des Bundes nach dem Epidemie-/Pandemie-Gesetz erfolgen.

**Weitere Anregungen für Pfarren:**

Hier finden Sie noch einige Anregungen und Ideen, die von Pfarren aufgegriffen werden können.<sup>5</sup>

- **Palmsonntag:**

Am Palmsonntag können Palmzweige besorgt und in Körben vor dem Altar aufgestellt werden. Daneben kann ein Segensgebet aufliegen, den man mit nachhause nehmen und mit dem man die Palmzweige zuhause segnen kann (siehe [www.katholische-kirche-steiermark.at/ostern](http://www.katholische-kirche-steiermark.at/ostern)). Auch ein Pult kann platziert werden, auf dem das Lektionar mit dem Evangelium des Palmsonntags aufgeschlagen liegt. Einzelne aus der Pfarre können tagsüber zu einem persönlichen Gebet in die Kirche kommen und sich einen Palmzweig mitnehmen. Dies kann – je nach Wetterlage – ggf. auch im Freien erfolgen.

- **Gründonnerstag:**

Am Gründonnerstag können Einzelne während des gesamten Tages oder während einer festgesetzten Zeit (mind. drei Stunden) zu einem persönlichen Gebet vor Christus in Gestalt des eucharistischen Brotes in die Kirche kommen. Das Allerheiligste wird dazu auf dem Altar ausgesetzt. Bei der Aussetzung wird Weihrauch verwendet. Während einer festgesetzten Zeit kann auch Orgelmusik gespielt werden. Das Lektionar mit dem Evangelium des Gründonnerstags liegt wieder aufgeschlagen auf einem Pult im Altarraum.

- **Karfreitag:**

Am Karfreitag ist der Altar entblößt (keine Kerzen, Blumen usw.). Vor dem Altar befindet sich ein großes Kreuz mit zwei brennenden Kerzen. Daneben sind auch große Vasen mit Wasser gerichtet. Einzelne können tagsüber zu einem persönlichen Gebet vor dem Kreuz kommen und eine Blume als Zeichen der Verehrung mitbringen. Ein Pult mit dem aufgeschlagenen Lektionar mit der Passionserzählung Jesu steht in der Nähe des Kreuzes. Das Allerheiligste ist nicht im üblichen Tabernakel verwahrt.

Um 15.00 Uhr und zu den üblichen Angelus-Zeiten kann die Tradition des Ratschens in einer ortsüblichen und möglichen Form aufgegriffen werden. Der Brauch des Ratschens von Haus zu Haus, wie er in manchen Gegenden üblich ist, darf heuer nicht durchgeführt werden.

- **Karsamstag:**

Anstelle einer gemeinsamen Feuerweihe am Morgen des Karsamstags ist in der Kirche ein gesegnetes Kerzenlicht gerichtet. Dieses kann – wo es den Brauch des Weihfeuertragens noch gibt – in der Kirche einzeln,

aber nur für die jeweilige Familie abgeholt werden; das Gehen von Haus zu Haus mit dem gesegneten Feuer ist heuer untersagt.

Während des Tages können Einzelne zu einem persönlichen Gebet vor dem Heiligen Grab – sofern man dieses hat – oder vor dem leer geräumten Altarraum in der Kirche kommen. Die allgemeine Regel, dass an diesem Tag die Eucharistie nicht ausgesetzt werden darf, ist zu beachten. Ein Pult ist vor dem Altar aufgestellt, auf dem das aufgeschlagene Lektionar mit dem Bericht der Grablegung aus der Passionserzählung liegt.

Als Ostergabe vonseiten der Pfarre können auch kleine Salzsäckchen mit einem Ostergruß vor dem Altar bereitgestellt werden für die Osterjause zuhause.

Um 12.00 Uhr bzw. zu den Angelus-Zeiten kann die Tradition des Ratschens in einer ortsüblichen und möglichen Form aufgegriffen werden.

Da die vielerorts beliebten Osterspeisensegnungen heuer nicht öffentlich und in großem Rahmen stattfinden können, könnten die Pfarren schon einige Tage vor der Karwoche die Bauern, Bäcker, Fleischer usw. aufsuchen und ihnen Handzettel mit einer Osterspeisensegnung für zuhause mitbringen, die sie dann bei jedem Verkauf mitgeben könnten, so diese nicht über ihre Standesvertretungen (Wirtschaftskammer) mit den Vorlagen dazu beschickt wurden. Sie finden diese im Internet ([www.katholische-kirche-steiermark.at/ostern](http://www.katholische-kirche-steiermark.at/ostern)). Darüber hinaus wird eine Form der Feier ermöglicht, dass dort, wo es Zustelldienste gibt, unter Wahrung aller Vorschriften, gemeinsam mit dem Zusteller unmittelbar vor der Auslieferung der Speisen für die Familien diese zu segnen.

- **Ostersonntag:**

Die Kirche ist am Ostersonntag festlich geschmückt – auch wenn kein öffentlicher Gottesdienst gefeiert werden kann. In der Mitte vor dem Altar steht die Osterkerze, die zu einer festgesetzten Zeit oder den ganzen Tag über brennt. Auch eine Statue des Auferstandenen kann neben der Osterkerze platziert werden. Daneben können kleine Osterkerzen (oder Opferlichtkerzen) gerichtet sein, die von Einzelnen mit dem Licht der Osterkerze entzündet und mitgenommen werden können. Sie sollen die Osterfreude in Form des Osterlichtes in die Häuser und Wohnungen der Menschen bringen und Teil der persönlichen Osterfeier sein. Daneben kann auch frisch gesegnetes Weihwasser zum Abfüllen und Mitnehmen aufgestellt werden. Auch an diesem Tag soll das Lektionar mit dem Osterevangelium auf einem Pult im Altarraum nicht fehlen. Sollte das Wetter schön sein, wäre es möglich, die kleinen Osterkerzen am Kirchplatz vor der Kirche zu platzieren.

<sup>5</sup> In den Kirchen ist auf die behördliche Vorgabe zu achten, dass sich gleichzeitig nicht mehr als fünf Personen mit einem ausreichenden Abstand in der Kirche befinden dürfen. Dies muss gut kommuniziert werden.

**11.****Klarstellung zu „nicht-öffentlichen Gottesdiensten“**

1. Alle öffentlichen Feiern (Gottesdienste, Liturgien) sind derzeit untersagt. Deshalb darf nur jenen Personen gefeiert werden, die vom feiernden Priester ausdrücklich um einen Dienst in der Liturgie gebeten wurden. Diese Personen sollen für alle Tage dieselben sein.
2. „Nicht-öffentliche Gottesdienste“ besagt, dass außer den gebetenen Personen niemand an der Feier teilnehmen darf. Deshalb sind Tore rechtzeitig davor zu schließen. So sich Personen zur persönlichen Andacht im Gottesdienstraum aufhalten, sind diese zu bitten, vor Beginn der Feier den Raum bzw. die Kirche zu verlassen.
3. Messfeiern, an denen nur ein gesunder und nicht der Risikogruppe angehörender Priester und ausschließlich in der Ordensniederlassung wohnende Mitglieder teilnehmen, sind – da nicht öffentlich (zugänglich) – für alle gesunden Mitglieder weiterhin möglich. Empfohlen wird, dass nach Möglichkeit immer derselbe Priester der Feier vorsteht, um das Risiko zu minimieren.

Graz, 26. März 2020

Ord.-Zl.: 1 Di 12-20

+ Wilhelm Krautwaschl m.p.  
Diözesanbischof

Dr. Michael Pregartbauer m.p.  
Kanzler

**12.****Regelungen für die Zeit nach Ostern in der Diözese Graz-Seckau**

Zur Vorbereitung auf die Zeit, wenn die behördlich angeordneten Maßnahmen wieder gelockert werden, treffe ich folgende Regelungen, soweit dies heute absehbar ist. Die Verantwortlichen sind gebeten, dies entsprechend vorzubereiten.

Immer sind die von der Österreichischen Bundesregierung getroffenen Auflagen zu beachten und auch im Bereich der Kirche streng zu befolgen.

**Messintentionen:**

- Wenn wieder öffentliche Gottesdienstfeiern möglich sind, sind vor Ort angemessene Lösungen zu suchen. Die derzeit aufgeschobenen Requien müssen jedenfalls gefeiert werden. Sie sind gegenüber anderen Intentionen vorrangig. Ein Termin ist mit den Hinterbliebenen zu vereinbaren.

**Taufen:**

- Nach Aufhebung der strengen Auflagen sind die Priester und Diakone gebeten, gemeinsam für die ihnen Anvertrauten die entsprechenden klugen Schritte zu wählen, dass die bereits geplanten Taufen in entsprechender Weise nachgeholt werden.
- Auch die Möglichkeit der Tauffeier während der Sonntagsmesse oder in einer größeren Gemeinschaft soll verstärkt angeboten werden, um deutlich zu machen, dass es sich nicht um private Familienfeiern handelt, sondern um die Eingliederung in die Gemeinschaft der Kirche.
- Nottaufen sind immer möglich.

**Trauungen:**

- Für jene Trauungen, die derzeit nicht stattfinden können, sind mit den Brautpaaren neue Termine zu vereinbaren.
- Es muss sichergestellt sein, dass die Brautleute in geeigneter Weise auf das Sakrament vorbereitet sind. Wenn dies aus gerechten Gründen, die in der derzeitigen außergewöhnlichen Situation liegen, nicht im Rahmen eines üblichen Eheseminars geschehen kann, kann der für die Eheschließung Zuständige auch eine andere Form wählen, etwa die Vorbereitung im persönlichen Gespräch.

**Firmungen:**

- Die Firmungen werden zumindest auf Herbst 2020 verschoben, sofern dies dann keine behördlichen Maßnahmen verhindern. Für einen neuen Termin ist die Pfarre verantwortlich.
- Der offen gebliebene Teil der Firmvorbereitung soll in einem angemessenen Rahmen nachgeholt werden. Auch dafür liegt die Verantwortung in der Pfarre.
- In kleineren Pfarren kann es sinnvoll sein, die Vorbereitung gemeinsam mit dem nächsten Jahrgang vorzunehmen oder die Feiern direkt mit dem nächsten Jahrgang 2021 zusammenzuführen.
- Um die Firmspendung für jene, die in rechter und vernünftiger Weise darum bitten, zu ermöglichen, erteile ich für das Jahr 2020 allen Pfarrern, Administratoren und Provisoren die Firmerlaubnis gemäß can. 884 CIC.
- Der Diözesanbischof und andere Firmspender werden gegen Ende der Sommerferien – auch an Wochentagen – in einigen größeren Kirchen das Firmsakrament spenden.

**Erstbeichte und Erstkommunion:**

- Auch die Erstkommunionen werden zumindest auf Herbst 2020 verschoben, sofern dies dann keine behördlichen Maßnahmen verhindern. Für einen neuen Termin ist die Pfarre verantwortlich. Dabei ist in Absprache mit den Religionslehrer/innen vorzugehen.
- Der offen gebliebene Teil der Erstkommunionvorberei-

tung soll in einem angemessenen Rahmen nachgeholt werden. Auch dafür liegt die Verantwortung in der Pfarre.

- In kleineren Pfarren kann es sinnvoll sein, die Vorbereitung gemeinsam mit dem nächsten Jahrgang vorzunehmen oder die Feiern direkt mit dem nächsten Jahrgang 2021 zusammenzuführen.
- Die vor der Erstkommunion vorgesehene Erstbeichte kann – angesichts der kurzen Vorbereitungszeit und angesichts der Sommerferien unmittelbar vor dem Sakramentsempfang – auch zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden.

#### **Beichte und Generalabsolution:**

- Auch nach Ende des strengen Versammlungs- und Kontaktverbotes ist darauf zu achten, dass die notwendigen Hygiene-Maßnahmen strikt eingehalten werden.
- Nach Aufhebung des Versammlungsverbotes in der derzeitigen strengen Form kann die von der Apostolischen Pönitentiarie mit Note vom 19. März 2020 grundsätzlich ermöglichte Generalabsolution für kleinere Feiern sinnvoll sein. In jedem Fall ist dafür im Vorhinein die Erlaubnis des Diözesanbischofs einzuholen (vgl. can. 961 § 2 CIC).

#### **Visitationen:**

- Die für das Jahr 2020 noch vorgesehenen Pastoralvisitationen des Bischofs sind abgesagt und werden 2021 stattfinden. Die für jenes Jahr vorgesehenen Visitationstermine werden in das Jahr 2022 verschoben.

#### **Fronleichnam:**

- Aufgrund der noch nicht abschätzbaren Situation bezüglich der Maßnahmen der Regierung kann momentan keine Empfehlung für Fronleichnam gegeben werden.

Graz, 25. März 2020

Ord.-Zl.: 1 Di 12-20

+ Wilhelm Krautwaschl m.p.  
Diözesanbischof

Dr. Michael Pregartbauer m.p.  
Kanzler

## **II. PERSONEN – NACHRICHTEN**

### **A. KLERUSVERÄNDERUNGEN**

#### **I. Ernennungen und Bestellungen**

mit 1. März 2020:

*Brandstätter* Mag. Mario zum Vikar in St. Magdalena bei Hartberg, St. Johann in der Haide und Unterrohr;

*Reisenhofer* Dr. Josef, Pfarrer von Hartberg, zum Provisor in St. Magdalena bei Hartberg, St. Johann in der Haide und Unterrohr;

mit 17. März 2020:

*Biener* Mag. Johannes zum Provisor von Graz-Hl. Erlöser im Landeskrankenhaus;

#### **II. Entbunden**

mit 29. Februar 2020:

*Brandstätter* Mag. Mario als Pfarrer von St. Magdalena bei Hartberg, St. Johann in der Haide und Unterrohr;

*Leibnitz* Mag. Christian, Msgr., Propst und Pfarrer von Graz-Hl. Blut und Leiter der Katholischen Stadtkirche Graz, als Regionalkoordinator der Region Stadtkirche Graz.

mit 16. März 2020:

*Biener* Mag. Johannes als Kaplan in Graz-Hl. Erlöser im Landeskrankenhaus;

#### **III. Verstorben**

*Oberndorfer* Mag. Dr. Bernd, Konsistorialrat, am 12. März 2020 in Graz, am 20. März 2020 in Graz beigesetzt.

Geboren am 27. Juni 1962 in Steyr, Priesterweihe am 25. Juni 2000 in Graz; 2000 – 2004 Kaplan in Leoben-Waasen und Leoben-Donawitz sowie Religionslehrer an der VS Leoben-Donawitz, Poly Leoben und VS Leoben-Pestalozzi, 2001 – 2004 auch Dekanatsjugendseelsorger des Dekanates Leoben, 2002 – 2020 Diözesanpräses der Mesnergemeinschaft der Diözese, 2004 – 2020 Pfarrer von Graz-Hl. Erlöser im Landeskrankenhaus sowie Seelsorger am Zentrum für Pflegepersonal Graz und an der Privatklinik Graz-Ragnitz, 2006 – 2020 Leiter des Referates Krankenhaus- und Pflegeheimseelsorge und Geistlicher Assistent des Verbandes der Theresienschwestern, 2012 – 2020 auch Beauftragung für seelsorgliche Aufgaben am Anatomischen Institut und am anatomischen Waldfriedhof in Tobelbad, 2013 – 2015 Dechantstellvertreter des Dekanates Graz-Ost, 2018 – 2020 Domkapitular, seit 2020 auch Leiter des Fachbereiches „Begleitung und Kategorialseelsorge“ im Ressort Seelsorge & Gesellschaft; wohnhaft Graz.

**R. i. p.**

### III. MITTEILUNGEN

#### 5. Richtlinien der Österreichischen Bischofskonferenz zu den Osterfeiern 2020

##### Osterfeiern 2020

##### unter den Pandemie-Bedingungen (Covid-19)

##### Grundsätzliche Vorüberlegungen für alle Feiern vom Palmsonntag bis zur Osternacht

##### „Besondere Zeiten erfordern besondere Lösungen.“

##### Es ist die Zeit der Hauskirche

Im Philipperbrief lesen wir „Ich habe gelernt, mich in jeder Lage zurechtzufinden: Ich weiß Entbehrungen zu ertragen, ich kann im Überfluss leben.“ (vgl. Phil 4,11-12). Anpassungsfähigkeit ist uns Christinnen und Christen gleichsam in unsere DNA geschrieben. In diesen Tagen der vielen wichtigen auferlegten Einschränkungen verbringen die Menschen viel Zeit zu Hause und in ihren Familien. Das hat auch Folgen für das eigene und gemeinsame Glaubens- und Gebetsleben. Es ist die Stunde der Hauskirche. Das gilt auch für die Feiern vom Palmsonntag bis zur Osternacht. So „werden unsere Wohnzimmer dieser Tage gleichsam zu Kirchenbänken“. (Erzbischof Franz Lackner)

##### Die mediale Teilnahme an den liturgischen Feiern

Obwohl Liturgie zunächst und von ihrem Wesen her lebendige gottesdienstliche Feier ist und die räumliche Anwesenheit einer konkreten Feiergemeinde erfordert, sind doch Berechtigung und Bedeutung von medial übertragenen Gottesdiensten längst unumstritten. Sie sind ein liturgiepastorales Angebot für Menschen in unterschiedlichen Situationen und können einen wichtigen Dienst der Evangelisierung leisten. So nehmen Gottesdienst-Übertragungen mittlerweile einen festen Platz in Hörfunk- und Fernsehprogrammen ein und erfreuen sich hoher und teils wachsender Akzeptanz.<sup>1</sup>

Zum Auftrag der Kirche gehört es, alle Mittel zu gebrauchen, durch die Menschen die Botschaft Jesu erfahren können und durch die sie auf das aufmerksam werden, was diese Botschaft bewirkt. [...] Jedes Medium ist auf seine Weise geeignet, die verkündete, gefeierte und gelebte Botschaft weiterzugeben.<sup>2</sup>

Wer zuhört oder zusieht, soll Trost und Ermutigung für sein Leben und seinen Glauben finden. Es soll die Sehnsucht geweckt werden, auch zu dieser Gemeinschaft zu gehören, in der Gott lebendig ist, der es mit den Menschen gut meint.<sup>3</sup>

Christlicher Gottesdienst hat grundsätzlich öffentlichen Charakter. Er ist Feier der Kirche und keine Privatangelegenheit. Mediale Übertragungen gottesdienstlicher Feiern geben Information und Orientierung über eine wesentliche Lebensäußerung der kirchlichen Gemeinschaft. Sie erschließen den christlichen Glauben und ermöglichen

mittelbare Teilnahme am gottesdienstlichen Leben der Kirche. Sie leisten damit einen bedeutsamen Dienst nicht nur für kirchlich sozialisierte Menschen, die – wie etwa Ältere oder Kranke – verhindert sind, am Gottesdienst ihrer Gemeinde teilzunehmen, sondern auch für Fernstehende.<sup>4</sup>

Ausgehend von diesen Überlegungen, die in guten Zeiten bedacht werden konnten, dürfen die Gläubigen darauf vertrauen, dass diese Zuwendung des Wirkens Gottes in dieser bedrohlichen Phase menschlichen Lebens verfügbar gemacht wird.<sup>5</sup> Es ist zu begrüßen, dass die öffentlichen Anstalten für Fernsehen und Radio (ORF) sich bereit erklärt haben, dieser Überzeugung der Bischöfe für die Kirche nachzukommen. Aus diesem Grunde werden die Sonntags- und Feiertagsgottesdienste gemäß den Leitlinien und angepasst an die gegenwärtige Situation übertragen, um den Gläubigen in Gemeinschaft mit der ganzen Kirche, insbesondere mit ihren Bischöfen, Priestern und Diakonen, die Gelegenheit zu bieten, an ihren Lebensorten als physisch präsente, aber nicht füreinander sichtbare (virtuelle) und räumlich getrennte Gläubige sich als Gemeinschaft zu verstehen. Dies gilt auch, wenn ein Bischof im Namen aller für die „Gemeinde Österreich“ dem Gottesdienst vorsteht. Der Päpstliche Segen „Urbi et orbi“ macht vom Prinzip her deutlich, dass das medial zugesprochene Wort Gottes, das Gebet, der Lobpreis sowie der Schutz und die Hilfe Gottes auch über die Grenzen der physisch versammelten Gemeinschaft hinaus wirksam sind.

##### Die nicht öffentliche Feier des Palmsonntags und der Drei Österlichen Tage in einer kleinen Gemeinschaft

Unter der Bedingung der zur Zeit geltenden sehr schweren Beschränkungen möchten die Bischöfe Österreichs Priestern (Pfarrern) die Möglichkeit geben, den Palmsonntag und die Drei Österlichen Tage im Kirchenraum ihrer Gemeinde vor Ort zu feiern. Angesprochen sind jene Priester (Pfarrer), die gesund sind, einer Gemeinde vorstehen und einen im Sinne der nachfolgenden Regelungen geeigneten Kirchenraum haben. Neben der Verbundenheit im Gebet und durch die Anteilnahme an den Feiern über die Medien wissen sich die Gläubigen so mit ihrem priesterlichen Leiter der Gemeinde(n) verbunden. Jeder Priester – welchen Alters auch immer – hat in dieser Ausnahmesituation das Recht, auch persönlich die Osterliturgien zu feiern. Was für jeden Tag gilt, gilt heuer auch für den Gründonnerstag („es wird ausnahmsweise allen Priestern die Erlaubnis gewährt, an diesem Tag, an

1 Vgl. Gottesdienst-Übertragungen in Hörfunk und Fernsehen. Leitlinien und Empfehlungen, hg. v. Sekretariat der DBK in Zusammenarbeit mit den Liturgischen Instituten Deutschlands, Österreichs und der Schweiz (Die deutschen Bischöfe 169), 2. Auflage, Bonn 2007, S. 9.

2 Ebd., S.14.

3 Ebd., S.15.

4 Ebd., S. 15–16.

5 In Österreich sind es Sonntag für Sonntag etwa ebenso viele Gläubigen, die via Medien den Gottesdienst „mitfeiern“, wie viele physisch in ihren Gemeinden als Gottesdienstgemeinde präsent sind.

einem geeigneten Ort, die Heilige Messe ohne Gemeinde zu feiern“, Nr. 3, Dekret der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung „In Zeiten von Covid-19“ vom 19. März 2020).

#### **Dazu sollen folgende Richtlinien helfen.**

1. In der Heiligen Woche feiert die Kirche die Heilsgeschichte, die Christus in den letzten Tagen seines Lebens, von seinem messianischen Einzug in Jerusalem an, vollbracht hat.<sup>6</sup> Die Gläubigen haben ein verständliches Bedürfnis, diese Tage mit besonderer Achtsamkeit zu begehen. Durch die mediale und die gegebenenfalls vor Ort stattfindende Feier wird ihnen eine besondere Form der Anteilnahme ermöglicht.
2. Der Priester (Pfarrer) einer bzw. mehrerer Gemeinden, dessen Kirchenraum sich für die nötige Distanz und gemeinsame Feier eignet, soll zur liturgiegerechten Feier an einem Ort 4 Gläubige bitten, die erklärterweise gesund sind und nicht einer Risikogruppe angehören, mit ihm den Palmsonntag und Die drei österlichen Tage zu feiern. Idealerweise, wenn nichts dagegenspricht, soll diese Gemeinschaft für alle Feiern dieselbe bleiben. Gegenüber der Gesamtgemeinde ist es sicherlich notwendig, klar zu kommunizieren, dass die kleine Gemeinschaft einen Dienst leistet, indem sie die große Gemeinde (auch die anderen (Pfarr)Gemeinden in Pfarrverbänden oder Seelsorgeräumen) repräsentiert, da diese nicht anwesend sein kann. Die Mitglieder der Feiergruppe sind keine „Auserwählten“ und auch kein „heiliger Rest“. Diese kleine Gemeinschaft feiert die Liturgie dieser Tage möglichst liturgiegerecht, d.h. den liturgischen Büchern entsprechend. Als kleine Gemeinschaft mit dem vorgeschriebenen Abstand von zumindest einem Meter zueinander wird sie sich sinnvollerweise des Altarraumes und der liturgischen Orte bedienen, soweit dies machbar ist. Die Zugänge zur Kirche sind während der Liturgie verschlossen zu halten, sodass für diese Zeit kein Zutritt für einen nicht von vornherein bestimmten Personenkreis besteht. Die Vorbereitung der Plätze und Handlungsabläufe soll auch der Sicherheit aller dienen.
3. Sie wird gebildet von den nötigen liturgischen Diensten: Priester, Diakon (wenn gegeben und möglich), LektorIn, KantorIn, MinistrantIn. Auch der Gesang soll der Liturgie entsprechend gepflegt werden nach den Möglichkeiten in der kleinen Gruppe.
4. Die Kommunion wird nur in Brotsgestalt gereicht. Bei den Eucharistiefiern am Palmsonntag, Gründonnerstag und in der Osternacht wird jeweils eine größere Hostie bereitet, die gemäß der Anzahl der Mitfeiernden geteilt wird.

<sup>6</sup> Die Feier von Ostern und ihre Vorbereitung. Rundschreiben der Kongregation für den Gottesdienst 1988, in: Ostern feiern (Texte der LKÖ 16), S. 134.

5. Weitere Gläubigen müssen von den Feiern ausgeschlossen bleiben.
6. Die Gemeinschaft trifft sich unter den zu berücksichtigenden Bedingungen zur Besprechung und Vorbereitung – unter Beachtung der geltenden Hygienebestimmungen und vorgeschriebenen Abstände, soweit dies nicht auch durch mediale Kommunikation geschehen kann.
7. Wenn möglich, sollen die Gemeindemitglieder über die gottesdienstlichen Zeiten ihrer kleinen liturgischen Gemeinschaft informiert werden, damit sie sich gegebenenfalls während dieser Zeit als Hauskirche mit dem Wort Gottes, dem Bibelgespräch, dem gemeinsamen Beten oder im Lobpreis im Glauben verbunden wissen können.
8. Die üblichen äußeren Zeichen dieser Zeit können den Gläubigen eine gemeinsame Erfahrung der Verbundenheit ermöglichen (Glockengeläute, Ratschen, Lichter im Fenster oder am Balkon).
9. Für die Hauskirche stellen die Liturgiereferate „Hausgebete – Feiern in der Familie“ zur Verfügung, z.B. Hausgebet mit Segnung der Palmzweige, Ölbergandacht am Gründonnerstag, Haus-Feier der Kreuzverehrung, Kreuzwegandacht (z.B. GL 683), Feierandacht in der Osternacht mit Lichtlobpreis und Danksagung für die Nacht der Nächte, Segen der Osterspeisen, wobei viele weitere Angebote von Liedern, Gebeten und Andachten im Gotteslob zur Verfügung stehen.
10. Eine besondere Bedeutung kommt in diesem Jahr den „Großen Fürbitten“ am Karfreitag zu, denn gerade hier wird die Verbundenheit im Gebet angesichts von Leid und Tod auch von der österlichen Hoffnung getragen. Die Ortsordinarien haben die Möglichkeit, eine oder mehrere spezielle Fürbitten zur aktuellen Not anzuordnen, die dann auch im Feiern der Hauskirche Platz finden werden.

#### **Palmsonntag**

Zur festgesetzten Zeit begeben sich der Zelebrant und die anderen Dienste als Feiergusche (im gebotenen Abstand zueinander) zum vorgesehenen Ort der Statio im Bereich des Eingangs im Inneren der Kirche. Unter Wahrung der besonderen Vorschriften der Hygiene kann die Palmprozession auch durch den Kirchenraum mit Beginn beim Kirchenportal, auf jeden Fall aber im Inneren, stattfinden.

Dort stimmt KantorIn den Gesang zur Eröffnung an. Am besten eignet sich dabei ein Ruf im Wechselgesang. Der Vorsteher führt mit knappen Worten in die Feier ein (vgl. MB [2]). Es folgt die Segnung der Palmzweige. Darauf verkündet der Diakon oder der Priester das Evangelium vom Einzug des Herrn nach Matthäus. Es folgt die Einladung zum Einzug. Wenn alle bei ihren Sitzen sind, spricht der Vorsteher das Tagesgebet.

**LITURGIE DES WORTES**

Die Lektorin geht zum Ambo und trägt die erste Lesung vor. Es folgen der Antwortpsalm und die zweite Lesung. Zum Ruf vor dem Evangelium stehen alle auf.

Der Diakon (oder der Priester) verkündet die Leidensgeschichte aus dem Evangelium nach Matthäus. Ob wie ansonsten üblich ein Vortrag in verteilten Rollen sinnvoll erscheint, muss im Vorfeld abgeklärt werden, sinnvollerweise kann die Passion auch in Abschnitten Diakon/Priester und LektorIn vorgetragen werden. Besonders bei der Verkündigung durch einen Einzelnen kann der Vortrag durch Momente der Stille oder geeignete Gesänge gegliedert werden.

Nach der Passion setzen sich alle für eine kurze Stille. Es folgen Credo und die Fürbitten.

**DIE EUCHARISTISCHE LITURGIE**

Die Gaben von Brot und Wein sollen auf einem eigenen Tisch an einem geeigneten Ort (wenn möglich, nicht auf der Kredenz) bereitgestellt sein. Die Mitfeiernden bringen sie von dort zum Altar.

Gabenbereitung; Gabengebet

Die Mitfeiernden stellen sich im nötigen Abstand zueinander um den Altar auf. Präfation und Hochgebet.

Die Kommunion kann entsprechend den derzeit geltenden Einschränkungen nur unter der Gestalt des Brotes empfangen werden. Die Kelchkommunion für alle ist nicht möglich.

Schlussgebet

**ABSCHLUSS**

Feierlicher Schlusssegen

Gemeinsamer Auszug der Mitfeiernden

**Die Drei Österlichen Tage  
vom Leiden und Sterben, von der Grabesruhe  
und von der Auferstehung des Herrn**

**Die Feier vom Letzten Abendmahl  
am Gründonnerstag**

Der Zelebrant und die anderen Dienste ziehen als Fei-ergemeinde in die leere Kirche ein. Dabei können das Evangeliar, ein Vortragekreuz und Weihrauch mitgetragen werden. Das Weihrauchgefäß kann sich auch bereits an einem geeigneten Ort im Altarraum befinden und wird dann nur zur Verehrung des Altares verwendet.

Der Altar ist in der üblichen Weise geschmückt, auf dem Ambo befindet sich bereits das Lektionar.

**ERÖFFNUNG**

Der Einzug wird von Gesang begleitet.

Nachdem alle ihre Plätze eingenommen haben, und der Vorsteher den Altar verehrt hat, führt er mit einem Verweis auf die besondere Verbindung der Feier in der Kirche und den Hausgemeinden in das Triduum ein.

Nach dem Bußakt werden zum Gloria die Glocken geläutet. Sie schweigen dann bis zur Osternacht.

Tagesgebet

**LITURGIE DES WORTES**

Der/Die LektorIn geht zum Ambo und trägt die erste Lesung vor.

Es folgen der Antwortpsalm und die zweite Lesung. Zum Ruf vor dem Evangelium stehen alle auf. Der Diakon bzw. Vorsteher begibt sich zum Ambo und verkündet das Evangelium.

Darauf können einige Worte der Vertiefung oder gegebenenfalls auch eine kurze Meditation folgen.

Die Fußwaschung am Gründonnerstag, welche nicht verbindlich vorgeschrieben ist, entfällt in diesem Jahr. Der dienende Christus ist gegenwärtig in allen Menschen, die besonders in diesen Tagen die Nächstenliebe leben. Es folgen die Fürbitten. Kein Credo.

**EUCHARISTISCHE LITURGIE**

Die Gaben von Brot und Wein sollen auf einem eigenen Tisch an einem geeigneten Ort (wenn möglich, nicht auf der Kredenz) bereitgestellt sein. Die Mitfeiernden bringen sie von dort zum Altar.

Gabenbereitung; Gabengebet

Die Mitfeiernden stellen sich im nötigen Abstand zueinander um den Altar auf.

Präfation und Hochgebet.

In den Hochgebeten I–III bis zum Darbringungsgebet sind eigene Einschübe im Messbuch vorgesehen.

Die Kommunion kann entsprechend den derzeit geltenden Einschränkungen nur unter der Gestalt des Brotes empfangen werden. Die Kelchkommunion für alle ist nicht möglich.

Nach der Kommunionsspendung wird das Ziborium mit den darin enthaltenen Hostien aus dem Tabernakel geholt und auf den Altar gestellt.

Die Messe endet mit dem Schlussgebet.

**ABSCHLUSS DER MESSE UND ÜBERTRAGUNG**

Wenn es angeraten erscheint, kann auch eine Ölbergandacht folgen.

Das Allerheiligste wird in Prozession von der Fei-ergemeinde übertragen, begleitet wie beim Einzug vom Vortragekreuz und dem Weihrauch. Mit einem einfachen Liedruf, den alle auswendig kennen, oder der vom/ von der KantorIn im Wechselgesang vorgetragen wird, kann die Prozession begleitet werden.

Wenn die Prozession am Aufbewahrungsort angekommen ist, stellt der Vorsteher das Gefäß in den Tabernakel und schließt diesen.

Es kann eine kurze Andacht in der gewohnten Weise folgen. Zu Beginn macht der Vorsteher darauf aufmerksam, dass sich überall in der Pfarre Menschen in ihren Wohnungen mit diesem Ölberggebet verbinden.

Wird keine eigene Ölbergandacht gestaltet, verbleibt das Allerheiligste im Tabernakel. Am Ende machen die Feiernden gemeinsam eine Kniebeuge und kehren in die Sakristei zurück.

Der Priester oder ein liturgischer Dienst allein deckt den Altar ab.

## Die Feier vom Leiden und Sterben Christi am Karfreitag

Der Altar ist ganz leer: ohne Kreuz, ohne Leuchter und ohne Altartücher. Auf dem Ambo liegt das Lektionar.

### ERÖFFNUNG

Priester und ggf. Diakon, LektorIn, KantorIn und MinistrantIn begeben sich in entsprechendem Abstand zueinander im Stille zum Altar, machen vor dem Altar eine tiefe Verbeugung. Sie legen oder knien sich alle an der Stufe vor dem Altar auf den Boden und verharren eine Zeit lang in Schweigen.

Dann erheben sie sich und der Priester spricht noch vor dem Altar stehend eine der Orationen aus dem Messbuch (ohne: Lasset uns beten).

### LITURGIE DES WORTES

Dann begeben sich alle zu ihrem Platz und setzen sich. LektorIn verkündet die erste Lesung

Es folgen der Antwortpsalm und die zweite Lesung.

Ruf vor der Passion

Der Diakon (oder der Priester) verkündet die Leidensgeschichte aus dem Evangelium nach Johannes. Ob wie ansonsten üblich ein Vortrag in verteilten Rollen sinnvoll erscheint, muss im Vorfeld abgeklärt werden, sinnvollerweise kann die Passion auch in Abschnitten Diakon/Priester und LektorIn vorgetragen werden. Besonders bei der Verkündigung durch einen Einzelnen kann der Vortrag durch Momente der Stille oder geeignete Gesänge gegliedert werden. Nach der Passion setzen sich alle für eine kurze Stille. Möglich ist auch ähnlich wie bei der Abendmahlsmesse am Gründonnerstag ein vertiefender Impuls oder eine entsprechende Meditation, in der die gegenwärtigen Erfahrungen der Ohnmacht und des Leidens im Licht der Passionserzählung gedeutet werden.

### KREUZVEREHRUNG UND GROßE FÜRBITTEN

Angesichts der kleinen Feiergemeinde ist es möglich die großen Fürbitten und die Verehrung des Kreuzes zu verbinden. Zur Kreuzverehrung empfiehlt sich ein Kreuz, das der Priester alleine halten (und ggf. enthüllen) kann. Der Kuss des Kreuzes und eine Berührung nacheinander sind untersagt. Es reicht die Kniebeuge, eine Verneigung zur Verehrung oder auch das Ausharren in Stille.

Alternativ dazu ist es auch möglich, dass die Versammelten gemeinsam zu einer Kreuzesdarstellung im Kirchenraum ziehen. Sie stellen sich dort vor dem Kreuz auf, und singen den Ruf zur Kreuzerhebung.

Der Vorsteher führt in das Gebet der großen Fürbitten mit diesen oder ähnlichen Worten ein:

*Schwestern und Brüder, stärker als sonst erfahren wir in diesen Tagen, wie wenig wir das Leben in der Hand haben. Geben wir dem besonders heute seinen leibhaftigen Ausdruck: solidarisch mit denen, die niedergedrückt sind, knien wir bei jeder Bitte nieder zum Gebet in Stille.*

Es folgen die Großen Fürbitten (in Auswahl). In diesem Jahr auch die vom Bischof angeordnete(n) zusätzliche(n) Bitte(n). An der vorgesehenen Stelle nach der Gebetseinladung (durch Diakon oder LektorIn) kniet der Vorsteher zusammen mit allen Mitfeiernden nieder. Nach einer angemessenen Zeit des Gebets in Stille erheben sich alle, der Priester spricht die abschließende Oration.

### KOMMUNION

Während der Diakon oder Priester gemeinsam mit dem/der MinistrantIn das Allerheiligste vom Aufbewahrungsort holt, wird der Altar mit einem Tuch und dem Korporale bedeckt. Es folgt die Kommunionfeier wie vorgesehen. Ein/e Mitfeiernde\*r bringt das Gefäß mit den Hostien ggf. wieder zum Aufbewahrungsort zurück. Wenn es die Umstände erfordern, wird es in den Tabernakel gestellt.

### DIE FEIER DES KARFREITAGS OHNE KOMMUNIONFEIER

Vom Sinn des Triduums und dessen inneren Logik ist es auch sinnvoll, die Feier des Karfreitags ohne Kommunion zu gestalten. Dabei legt sich folgender Ablauf nahe: Schweigender Einzug – Gebet – Liturgie des Wortes – Kreuzverehrung – Große Fürbitten (vor dem aufgerichteten Kreuz). Abschluss mit dem Vaterunser, Segensgebet über das Volk und schweigender Auszug.

### ABSCHLUSS

Es folgen Segensgebet über das Volk und schweigender Auszug. Der Altar wird wieder abgedeckt.

Ein Kreuz zur Kreuzverehrung soll mit zwei Leuchtern auf dem Altar oder an einem anderen geeigneten Ort aufgestellt oder hingelegt werden, damit es die Gläubigen beim Besuch der Kirche (unter Wahrung der Vorschriften) verehren können.

## Die Feier der Osternacht

### LICHTFEIER

Wo es die räumlichen Verhältnisse nicht verantwortbar zulassen, kann auf das Osterfeuer verzichtet werden. Die Osterkerze wird in diesem Falle mit einem frischen Zündholz entzündet.

Die Mitfeiernden befinden sich in der dunklen Kirche bereits an ihren Plätzen.

Der Vorsteher erhebt die Kerze dreimal mit dem Ruf: Lumen Christi / Christus das Licht; die Mitfeiernden antworten jeweils mit Deo gratias / Dank sei Gott.

Am Vorstehersitz angekommen wird das Licht von der Osterkerze an die Mitfeiernden verteilt. Diese entzünden dann nach Möglichkeit die übrigen im Kirchenraum vorhandenen Kerzen (z.B.: Apostelleuchter).

Der Vorsteher gibt die Kerze auf den Osterkerzenleuchter. Gegebenenfalls inzensiert er die Kerze. Der Weihrauch wurde bereits vor Beginn der Feier im Altarraum bereitgestellt.

Danach wird vom Diakon/Priester oder vom Kantor\*in das Osterlob (Exsultet) gesungen.

**LITURGIE DES WORTES**

Zu Beginn wird im Kirchenraum für eine angemessene Beleuchtung gesorgt.

Es folgt die kurze Einführung in die Feier des Wortes Gottes durch den Vorsteher. Lesungen (Auswahl) mit den entsprechenden Antwortpsalmen und Orationen

Gloria mit Glockengeläute

Epistel

Halleluja

Evangelium

Kurzer Impuls zur Vertiefung oder Meditation

**ERNEUERUNG DES TAUFWERSPRECHENS**

Die Versammelten begeben sich gemeinsam zum Taufort, wenn sich dieser eignet. Dort erfolgt die Erneuerung des Taufversprechens.

*Der Lobpreis und die Anrufung Gottes über dem Wasser (Taufwasserweihe) mit Asperges werden erst ein Element am Beginn des ersten Sonntagsgottesdienstes nach Aufhebung der derzeitigen Beschränkungen sein.*

**EUCHARISTISCHELITURGIE**

Vom Taufort werden von den Mitfeiernden die Gaben, die dort auf einem Tisch bereitgestellt sind, zum Altar gebracht.

Gabenbereitung; Gabengebet

Präfation und Hochgebet mit den entsprechenden für die

Osterzeit vorgesehenen Einschüben; Vaterunser

Brotbrechung mit Lamm Gottes

Kommunion

Schlussgebet

**ABSCHLUSS**

Segnung der mitgebrachten Speisen

Feierlicher Schlusssegnen

Gemeinsamer Auszug

Im Anschluss an die Feier wird das Allerheiligste vom Ort der Aufbewahrung in den Tabernakel übertragen.

Am Ostersonntag soll auf jeden Fall dafür gesorgt sein, dass die Osterkerze in allen Kirchen entzündet wurde. Das Licht kann idealer Weise aus einer Feier stammen, die zuvor in einer hauskirchlichen Feier gestaltet worden war.

**6. Hirtenwort des Diözesanbischofs vom Dritten Fastensonntag**

Graz, am 3. Fastensonntag,

15. März 2020

Liebe Schwestern und Brüder,  
in den letzten Tagen ist die Zahl der weltweit am Corona-Virus Erkrankten stark angestiegen. Auch bei uns in Österreich hat sich das Virus mehr und mehr ausgebreitet. Stündlich erreichen uns neue Meldungen und wir erleben mittlerweile spürbare Einschränkungen im öffentlichen Leben. Die aktuelle Situation ist geprägt von Verunsicherung, Sorge und Angst.

Was können wir in dieser Situation als Gläubige tun? Ich möchte daher Ihnen – angelehnt an jene Worte, die unser Erzbischof Franz Lackner für seine Diözese veröffentlicht hat – einige Gedanken mitgeben.

**Sich selbst zurücknehmen für Andere**

Als Christen sind wir solidarisch mit allen, deren Gesundheit nun in Gefahr ist, ganz besonders mit Kranken und älteren Menschen. Zu ihrem Wohl müssen wir das soziale und auch das öffentliche religiöse Leben einschränken – eine für uns neue Erfahrung, die für nicht wenige von uns auch ein Opfer bedeutet.

Der Rhythmus des gemeinschaftlich-religiösen Lebens, der uns besonders in Tagen wie diesen Halt geben könnte, wird durchbrochen. Dieser Verzicht für unsere Mitmenschen kann aber auch zum Segen für uns werden. Gerade in den Schwachen und Gefährdeten will Gott uns nahe sein. Deswegen werden wir Priester auch weiterhin – wenngleich ohne Volk – die Eucharistie feiern und uns gemeinsam mit anderen im Rahmen unserer Möglichkeiten um die Kranken und Sterbenden sorgen.

**Im Gebet Zuflucht nehmen bei Gott**

Die Kirche hört nicht auf zu beten. Gerade in Zeiten der Einschränkung von Not und Krankheit bekommt Beten neue Dringlichkeit. Schöpfen wir Kraft und Zuversicht aus der Hoffnung des Psalmisten: „Schüttet euer Herz aus vor Gott! Denn er ist unsere Zuflucht.“, sagt der Beter im Psalm 62. Das kann auch uns in dieser Situation eine Hilfe sein. Nehmen wir mit allem, was wir in uns tragen, Zuflucht bei Gott. Schütten wir ihm unser Herz aus und vertrauen wir ihm an, was uns umtreibt. Der Herr hat die Dinge in der Vergangenheit immer wieder zum Guten gewendet. Wir dürfen darauf vertrauen, dass er auch in den kommenden Wochen nicht von unserer Seite weicht. Diese Hoffnung kann uns Sicherheit geben und Trost spenden, uns stärken und widerstandsfähig machen für alles, was uns schaden möchte.

Liebe Schwestern und Brüder,  
auch die Glocken unserer Kirchen hören in diesen Tagen nicht auf, uns durch ihr Läuten zum Gebet aufzurufen. Sprechen wir gemeinsam das Gebet, das Jesus selbst uns zu beten gelehrt hat. Wer die Worte des Vaterunsers spricht, ist nie alleine. Er stimmt ein in eine Gebetsgemeinschaft, die über alle Grenzen verbindet. Bitten wir für alle, die am Corona-Virus erkrankt sind, und für alle Ärzte, Pflegekräfte und Politiker, die im Moment gegen diese Krankheit ankämpfen; beten wir aber auch für alle in der Seelsorge, dass wir unter diesen Umständen die Nähe zu den Menschen entsprechend leben:

*Vater unser im Himmel,  
geheiligt werde dein Name.*

*Dein Reich komme.*

*Dein Wille geschehe,  
wie im Himmel so auf Erden.*

*Unser tägliches Brot gib uns heute.  
Und vergib uns unsere Schuld,  
wie auch wir vergeben unseren Schuldigern.  
Und führe uns nicht in Versuchung,  
sondern erlöse uns von dem Bösen.  
Denn dein ist das Reich und die Kraft  
und die Herrlichkeit in Ewigkeit.  
Amen.*

Gott ist da. Und damit gilt: „Du bist nicht allein! – Wir sind nicht allein!“ Darauf dürfen wir vertrauen!  
Im Gebet mit Euch verbunden – mit herzlichen Segensgrüßen

Euer

+ Wilhelm Krautwaschl  
Bischof

Mit Hilfe der Medien, auch unserer diözesanen, werden wir in der kommenden Zeit verstärkt Gottesdienste übertragen, damit wir gemeinsam – wenn auch an getrennten Orten – uns vor Gott wissen. Bitte sehen Sie selbst auf unserer Homepage [www.katholische-kirche-steiermark.at](http://www.katholische-kirche-steiermark.at), die immer wieder aktualisiert wird, nach oder lassen Sie nachschauen.

## 7. Hirtenwort zur Feier der Heiligen Woche

Palmsonntag, 5. April 2020

Eine besondere Fastenzeit liegt hinter uns. Wir treten mit dem Palmsonntag ein in die große „Heilige Woche des Leidens, Sterbens und Auferstehens unseres Herrn“. Diese Tage werden in diesem Jahr ihr besonderes Gepräge haben: vieles von dem, was „üblich“ ist, ist uns genommen: so etwa gibt es keine öffentlichen Gottesdienste. Nicht genommen aber kann uns werden, dass wir aus dem Glauben an den Tod und die Auferstehung Jesu Christi gerade unter den aktuellen Umständen Kraft schöpfen und für unsere Welt Lebens-Hoffnung finden können. Viele sozialen Kontakte sind uns zurzeit genommen; nicht genommen kann uns werden, dass wir seelsorglich in vielfältiger Art und Weise für Sie da sind, und dass sich viele aus unserer Gemeinschaft ganz selbstverständlich, still und leise, in Organisationen wie der Caritas oder den Vinzi-Werken, im Krankenhaus- und Pflegebereich sowie weiteren Einrichtungen haupt- oder ehrenamtlich für andere einsetzen und ihnen zu leben helfen.

Als katholische Kirche in der Steiermark bemühen wir uns, mit Ihnen diese Tage zu feiern – in der ein oder anderen Zeitung haben Sie Handhaben erhalten, wie Sie diese Tage im Kreis Ihrer Lieben zu Hause begehen können. Feiern Sie die Tage in den Medien mit: viele Angebote sind mittlerweile bekannt und auf unserer diözesanen Internetseite unter [www.katholische-kirche-steiermark.at](http://www.katholische-kirche-steiermark.at) abrufbar.

Ich weiß: das uns „Auferlegte“ ist eine große Herausforderung – auch für mich. Das gelingt einmal leichter, einmal schwerer. Nehmen wir diese Herausforderung an! Gehen wir gemeinsam Schritt für Schritt mit alledem hinein in die heiligste Woche für uns Christen im Laufe des Jahres. Viel Gewohntes ist heuer nicht möglich – und gerade deswegen werden es besondere Tage werden.

Ich bin Ihnen, den vielen, die für die Gesellschaft und Kirche tätig sind, den Kranken und all jenen, die zu Hause sein müssen, im Gebet verbunden und bitte Sie darum, uns und unser Leben vor „Gott hinzuhalten“; darauf vertrauend, dass der auferstandene Jesus Christus immer mit uns ist.

ER segne und behüte Sie, Ihr

+ Wilhelm Krautwaschl  
Bischof

## 8. Maßnahme gegen das Corona-Virus in der Seelsorge

Graz, 12. März 2020

Nach den Gesprächen der Vertreter der Kirchen und Religionsgesellschaften mit der Österreichischen Bundesregierung am 12. März 2020 und der danach ergangenen Aussendung gelten aufgrund der neuen Vorgaben für die Diözese Graz-Seckau ab Montag, 16. März 2020, folgende Regelungen bis auf weiteres:

1. Die Kirchen und Kapellen in der Diözese Graz-Seckau bleiben offen. **Allerdings werden alle öffentlichen Gottesdienste ausgesetzt (Messfeiern, Taufen, Trauungen, Kreuzweg und andere Andachten ...).** Für die Verabschiedung von Verstorbenen, unabhängig davon, ob sie als Beerdigung oder als Kremation erfolgt, gilt, dass diese nur im Rahmen einer kurzen Feier am Friedhof, also im Freien, stattfinden darf. Dabei sollen nur die engsten Verwandten anwesend sein. Das Requiem für die Verstorbenen wird zu einem späteren Zeitpunkt gefeiert. Wo es vor Ort – etwa in Aufbahrungshallen – möglich ist, soll der Leichnam eine gewisse Zeit lang für das persönliche Abschiednehmen aufgebahrt werden. Die Gläubigen sind eingeladen, die täglichen Gottesdienste über Internet, Radio und Fernsehen mitzufeiern. Eine Liste mit verschiedenen Möglichkeiten ist auf der Homepage der Diözese Graz-Seckau nachzulesen: <https://www.katholische-kirche-steiermark.at/portal/home/aktuellesneu/article/13550.html>. Ab Montag, 16. März wird zu einer Uhrzeit, die noch bekannt gegeben wird, unser Diözesanbischof Messen mit den Anliegen aller Menschen feiern, die live im Internet übertragen werden.
2. Unter diesen Voraussetzungen sind die kirchlichen Dienste der Zuwendung zu Armen und Kranken entsprechend zu gestalten: in der Krankenhaus- und Pflegeheimseelsorge sind die Vorgaben der Anstalts-

leitungen einzuhalten, auch was persönliche Besuche anlangt. Die Krankenkommunion – besonders in der Zeit vor Ostern – ist auf Wunsch der Betroffenen im kleinsten Kreis möglich; der Dienst der Laien in der Kommunionsspendung ist unter Berücksichtigung der Risikogruppen was Ansteckung anlangt möglich. Beichte und Aussprache sollen als Formen der Einzelseelsorge bei Nachfrage angeboten werden, allerdings nicht in zu engen Räumen.

3. Die Pfarrer und Kirchenrektoren sind eingeladen, nach eigenem Ermessen das Allerheiligste für die persönliche Anbetung auszusetzen. Da diese Regelung erst mit Montag 16. März in Kraft tritt, können Pfarrer und Kirchenrektoren für die Feier des kommenden Sonntags entscheiden, ob sie diese neue Regelung vorwegnehmen.
4. Die Priester und die Ordensgemeinschaften sind gebeten, in geistlicher Verbundenheit mit allen Gläubigen und zum Wohl der ihnen Anvertrauten die Eucharistie – allerdings unter Ausschluss der Öffentlichkeit – zu feiern.
5. Das persönliche Gebet wie auch das Gebet in der Familie sollen gerade in diesen Tagen der vorösterlichen Zeit besonders gefördert werden. Hierzu werden in den diözesanen Medien kurze Vorschläge täglich aktualisiert gegeben werden. Dazu gehört auch die persönliche Aufmerksamkeit für die Sorge um die Nächsten; hierzu werden in den kommenden Tagen konkrete Anregungen in den diözesanen Medien veröffentlicht.
6. Alle Veranstaltungen der Katholischen Kirche Steiermark werden abgesagt. Das betrifft das Ordinariat ebenso wie alle Pfarren, Bildungs- und Kultureinrichtungen usw. Davon ausgenommen sind Krisenbesprechungen mit Hauptamtlichen mit geringer Teilnehmer\*innenzahl.
7. Reisen ins Ausland sind Priestern nur mit der Zustimmung des Ordinarius erlaubt; Pfarreisen sind abzusa-gen.
8. Zum Selbstschutz empfehlen wir den Priestern, die das 70. Lebensjahr überschritten haben, möglichst nicht mehr außer Haus zu gehen.
9. Der Krisenstab der Diözese erarbeitet in diesen Tagen Möglichkeiten die Kar- und Ostertage zu begehen und nimmt dabei auch schon größere Feiern danach wie Erstkommunionen und Firmungen in den Blick. Gestaltungsmöglichkeiten und Hinweise werden in den nächsten Tagen vorgestellt werden.

Für die Dienstnehmer\*innen in Pfarren und Diözese Graz-Seckau sowie anderen, der bischöflichen Leitung unterstehenden Einrichtungen und Institutionen werden gesondert Regelungen übermittelt; dasselbe gilt für die katholischen Bildungseinrichtungen in unserer Diözese. Ordensgemeinschaften sind gebeten, sich in ihrer Verantwortung den Maßnahmen der Diözese anzuschließen.

*„Ich bitte darum, dass alle Gläubigen unserer Diözese diese schmerzlichen, aber notwendigen Regelungen mit-tragen als Ausdruck unserer Verantwortung und unserer Solidarität zum Wohl der ganzen Gesellschaft. Wir sind im Gebet und in der Hoffnung verbunden mit allen Kranken, mit ihren Angehörigen und mit den vielen, die ihnen menschlich, medizinisch und geistlich zur Seite stehen. Unser Gebet soll auch allen gelten, die in dieser Herausforderung eine besondere soziale, medizinische und politische Verantwortung tragen. Möge es uns geschenkt sein, auf Jesus Christus zu hören – gerade auch in dieser Herausforderung und unter diesen Bedingungen.“*

+ Wilhelm Krautwaschl  
Diözesanbischof

## 9. Information für MitarbeiterInnen zu aktuellen Fragen rund um die Corona-Krise

Graz, 12. März 2020

Diese Information für alle hauptamtlichen Beschäftigten der Diözese Graz-Seckau gilt ab Montag und bis auf weiteres. Diese Maßnahmen wurden mit der Diözesanleitung und dem Betriebsrat abgestimmt.

*„Wir erleben eine außergewöhnliche, uns alle fordernde Zeit, in der wir als Kirche besonders wichtig sind. Deshalb wollen wir unsere Aufgaben in der Seelsorge und in der Diözese Graz-Seckau unter Berücksichtigung der behördlichen Vorgaben weiterhin so gut wie möglich wahrnehmen. Gleichzeitig wollen wir allen Mitarbeitenden entgegenkommen, die nun mit außergewöhnlichen Betreuungspflichten konfrontiert sind. Deshalb haben wir das folgende Maßnahmenpaket geschnürt – im Vertrauen darauf, dass wir gemeinsam voll Hoffnung durch die kommenden Wochen gehen.“*

+ Wilhelm Krautwaschl  
Diözesanbischof

### Zeitausgleich und Urlaubsverbrauch

Um den weiteren Anstieg der Corona-Fälle einzudämmen, appelliert die Diözese Graz-Seckau an alle Dienstnehmer\*innen, egal ob mit oder ohne Betreuungspflichten, in Absprache mit der Führungskraft, zuerst Zeitausgleich und dann Urlaub zu konsumieren. Bei bereits verbrauchtem Zeit- und Urlaubsguthaben sind schriftlich vereinbarte Minusstunden oder Urlaubsvorgriffe erlaubt. Zum eigenen sowie zum Schutz der Angehörigen und Kolleg\*innen wird dringend empfohlen, davon Gebrauch zu machen – immer unter der Voraussetzung, dass alle Aufgaben und Abläufe gesichert bleiben. Die Entscheidung liegt bei den Führungskräften.

### Betreuungspflichten für Kinder

Es gelten alle arbeitsrechtlichen Bestimmungen bzw. aktuellen Verordnungen. Für die Betreuung von Kindern unter

14 Jahren kann bis zu einer Woche Freistellung wegen Dienstverhinderung in Anspruch genommen werden. Es wird grundsätzlich eine tageweise Dienstfreistellung empfohlen. In Ausnahmefällen ist auch eine stundenweise Freistellung möglich. Die entsprechende Anleitung für die Beantragung finden Sie demnächst im Intranet unter Personalabteilung.

### **Arbeit zu Hause**

Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten kann in Absprache mit der Führungskraft auch zu Hause gearbeitet werden. Dafür ist eine befristete schriftliche Telearbeitsplatzvereinbarung erforderlich.

Vorrang hat bei allen Entscheidungen ein Sicherstellen der Erledigung unserer Aufgaben. Die Führungskräfte und Mitarbeiter/innen sind gefordert bei allen Entscheidungen mit „Hausverstand“ zu agieren. Es geht um unsere gemeinsame Verantwortung.

### **Dienstreisen**

Dienstreisen sind auf ein Mindestmaß einzuschränken. Es sei nochmals darauf hingewiesen, dass es bei einer Krankheit wegen einer Corona-Infektion durch eine Reise in ein Risikogebiet (entsprechend der Einstufung des Außenministeriums) der Gehaltsanspruch verloren geht. Bei Fragen wenden Sie sich bitte zuerst an Ihre Führungskraft und darüber hinaus an die Personalabteilung.

### **Gottesdienste**

Alle öffentlichen Gottesdienste (Messen, Wortgottesdienste, Taufen, Hochzeiten...) sind ab Montag bis auf weiteres ausgesetzt. Gottesdienste im privaten Rahmen sind weiterhin möglich. Die letzten öffentlichen Gottesdienste am Sonntag, 15. März, sind in der Verantwortung der Pfarrer und Kirchenrektoren entsprechend den behördlichen Vorgaben möglich. Die Gläubigen sind von Teilnahme am Sonntagsgottesdienst bis auf weiteres entbunden. Dazu ist eine gesonderte Information an alle Priester, Diakone und Pfarren ergangen.

In der Diözese Graz-Seckau bleiben Kirchen für das persönliche Gebet geöffnet, sind Beichten (und seelsorgliche Gespräche) weiterhin möglich (nicht in engen Räumen/Beichtstühlen) und bleiben Pfarrbibliotheken geöffnet.

### **Mutbotschaften**

In Zeiten wie diesen braucht es einen kühlen Kopf, Hausverstand, Gottvertrauen und einen mutigen Blick in die Zukunft. Gerne möchte der Prozessbereich Kommunikation in den nächsten Wochen Mutbotschaften öffentlich kommunizieren. Wer ein Kurzvideo mit einer Mutbotschaft machen und zur Verfügung stellen möchte, wende sich an Katrin Leinfellner ([katrin.leinfellner@graz-seckau.at](mailto:katrin.leinfellner@graz-seckau.at)).

### **Termine**

Bitte denken Sie daran, Ihre Besprechungstermine (mit mehr als zehn Personen) und Veranstaltungen ggf. als abgesagt zu kennzeichnen und die Betroffenen zu informieren.

Die Dauer der Krise und der von der Regierung verfügbaren Maßnahmen ist noch ungewiss. Für Ostern wird bereits an einem Maßnahmenplan gearbeitet, eine separate Information wird zeitgerecht erfolgen.

Lassen wir uns nicht entmutigen und schreiten wir voll Vertrauen voran!

## **10. Informationen für MitarbeiterInnen zu aktuellen Fragen rund um die Corona-Krise**

Update 16.03.2020

Da sich die Gesetzeslage und Bestimmungen sowie Rahmenbedingungen ständig ändern können, möchten wir Sie mit aktuellen Informationen auf dem Laufenden halten. Diese Information gilt für alle hauptamtlichen MitarbeiterInnen der Diözese Graz-Seckau.

Bitte bedenken Sie bei all den Unannehmlichkeiten, die mit der Krise verbunden sind und die auch uns als Organisation und Sie als Person betreffen können, dass derzeit niemand, der in der Katholischen Kirche Steiermark beschäftigt ist, um seinen Arbeitsplatz besorgt sein muss. Es ist im Geiste der Solidarität selbstverständlich, dass wir alle unseren Beitrag zur Bewältigung der Krise leisten. Diese Mitarbeiterinformation wird bei Bedarf laufend aktualisiert.

### **Reduzierter Betrieb:**

Obwohl wir bemüht sind, sämtliche Aufgaben weiterhin wahrzunehmen und den laufenden Betrieb aufrecht zu erhalten, werden sich durch die aktuellen Umstände Verzögerungen und Einschränkungen nicht vermeiden lassen. Wir ersuchen alle MitarbeiterInnen um Geduld und gute Zusammenarbeit.

Wir bemühen uns weiterhin die Seelsorge und pastoralen Dienste in den Pfarren zu leisten.

### **Kinderbetreuung:**

Die Kinderbetreuungseinrichtungen zählen zu den sogenannten versorgungskritischen Bereichen. Besondere Herausforderungen stellen sich daher für unsere KindergartenpädagogInnen und BetreuerInnen. Ihnen gilt besonderer Dank. Wir sind bemüht sie bestmöglich zu unterstützen.

Die Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für die unter 14-Jährigen bleiben für die Betreuung jener Kinder geöffnet, deren Eltern keine Beaufsichtigung im privaten Umfeld organisieren können bzw. die in versorgungskritischen Bereichen tätig sind.

### **Erreichbarkeit Ordinariat:**

Um den Vorgaben der Regierung zu folgen, wird auch im Ordinariat – wo immer es möglich ist – auf Heimarbeit umgestellt.

Der Portierdienst am Bischofplatz wird bis auf weiteres wochentags nur mehr von 8.00 – 12.00 Uhr besetzt sein, d.h. dass das Haus auch nur in dieser Zeit geöffnet ist. Die Telefonvermittlung beim Portier ist ebenfalls nur am Vormittag unter 0316 8041-0 besetzt. Schlüsselkräfte sind über die VPN-Diensthands erreichbar.

Die Post wird vorläufig nicht mehr täglich, sondern nur mehr 2 – 3 mal wöchentlich (Mo, Mi, Fr) geholt.

Büroreinigung wird am Bischofplatz bis auf weiteres nur mehr einmal wöchentlich erfolgen.

Der Zahlungsverkehr wird weiter sichergestellt.

Die Kirchenbeitragsorganisation ist ab Mittwoch, 18. 3. 20 wegen Heimarbeit nur mehr über kirchenbeitrag@graz-seckau.at erreichbar. Die Serviceline für Kirchenbeitragsfragen unter 0316 8031 ist noch bis Dienstag, 17. 3. 20 18.00 Uhr offen.

Unsere „**Du bist nicht allein**“-Hotline (0316) 8031 557 ist für alle, die sich allein oder verlassen fühlen und voll Sorge sind, da SeelsorgerInnen sind hier Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr und Samstag/Sonntag von 10 bis 18 Uhr für Gespräche verfügbar.

#### **Heimarbeit, digitale Möglichkeiten:**

Festnetznummern können auf Diensthandys umgeleitet werden. Dateien können individuell oder gemeinsam über MS-Teams bearbeitet werden. Video- und Telefonkonferenzen können über MS-Teams abgehalten werden. Die AnsprechpartnerInnen sind über Telefon, E-Mail, MS-Teams erreichbar. Sollten Sie keinen Firmenlaptop besitzen, kann MS-Teams mit den gewohnten Zugangsdaten auch auf eigenen Geräten installiert werden. Bitte nutzen Sie die digitalen Möglichkeiten der Kommunikation.

Täglich darf höchstens die fiktive Tages-Normal-Arbeitszeit geleistet werden. Diese ist auch aufzuzeichnen. Es dürfen keine Mehr- und Überstunden gemacht werden.

#### **Anleitung zur Installation von MS-Teams auf eigenem Gerät:**

Microsoft Teams im Browser über teams.microsoft.com aufrufen und über den Button „Windows-App herunterladen“ und „Ausführen“ installieren.

Der Einstieg erfolgt mit folgenden Zugangsdaten: Benutzer: Graz-Seckau-Email-Adresse, Passwort: Windows-bzw. HCM-Anmeldung (bei Bedarf Geschäftskonto auswählen)

Sollte bei der Anmeldung eine Fehlermeldung zur Berechtigung erscheinen, ist noch eine Freischaltung der IT notwendig. Bitte Mail mit Betreff MS Teams an klaus.hutter@graz-seckau.at.

#### **Wenn Heimarbeit nicht oder nicht mehr möglich ist:**

Wir bitten Sie nochmals dringend, Arbeitszeitlösungen einvernehmlich in folgender Reihenfolge

1. Zeitguthaben
2. Alturlaube
3. Minusstunden
4. Aktueller Urlaub
5. Sonderlösungen

in Anspruch zu nehmen. Wer keine Zeitguthaben und Alturlaube mehr hat, sollte in Absprache mit der zuständigen Führungskraft eine alternative Tätigkeit in einem

anderen Bereich prüfen. Wenn dies auch nicht möglich wäre, sollten bis zu einem vertretbaren Ausmaß, welches ebenfalls mit der Führungskraft zu klären ist, Minusstunden gebucht werden, da nach dem Ende der Krisensituation mit einem hohen Arbeitsanfall zu rechnen sein wird. Danach ist nach Einschätzung der Dauer der Krise allenfalls Regelurlaub zu vereinbaren. Erst danach kann über einen Sonderurlaub (Sonderbetreuungszeit siehe unten) gesprochen werden.

Für die MitarbeiterInnen in den Kindergärten können aufgrund der speziellen Bedingungen u.U. einvernehmlich abweichende Regelungen getroffen werden.

#### **Kurzarbeit:**

Kurzarbeit ist derzeit für die Katholische Kirche Steiermark keine Option, da wir voraussichtlich nicht in den Geltungsbereich fallen.

#### **Sonderbetreuungszeit bis zu drei Wochen:**

Die von der Bundesregierung angekündigte „Sonderbetreuungszeit“ von bis zu drei Wochen für DienstnehmerInnen mit Betreuungspflichten für Kinder unter 14 Jahren bedarf einer zweiseitigen Vereinbarung, sowohl Dienstnehmer als auch Dienstgeber müssen ihre Zustimmung geben. Sonderbetreuungszeit kann dann beansprucht werden, wenn alle übrigen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten (siehe oben) bereits ausgeschöpft sind.

Für Kinder und Jugendliche, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, ist keine Sonderbetreuungszeit vorgesehen. Für Personal von Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen gilt diese Möglichkeit derzeit nicht, da sie selbst zu den versorgungskritischen Einrichtungen zählen.

#### **Bin ich als DienstnehmerIn verpflichtet eine Infektion mit dem Coronavirus bekanntzugeben?**

Ja. Bitte Meldung an die unmittelbare Führungskraft. Nur so können wir Vorsorgemaßnahmen zugunsten der gesamten Belegschaft treffen.

#### **Habe ich Anspruch auf Krankenstands-Entgeltfortzahlung, wenn ich mit dem Coronavirus infiziert bin?**

Ja. Es liegt ein „ganz normaler Krankenstand“ mit den entsprechenden Rechtsfolgen vor. Wird der DN vom Arzt oder der Behörde laut Epidemiegesetz abgesondert, hat der Dienstgeber gegenüber dem Bund einen Anspruch auf Ersatz des fortbezahlten Entgelts. Auch daher die Verpflichtung, eine Erkrankung mit dem Coronavirus wie oben angeführt zu melden.

#### **Was ist, wenn ein mit mir im gemeinsamen Haushalt lebender Angehöriger am Coronavirus erkrankt?**

Wenn der erkrankte Angehörige zu pflegen bzw. zu betreuen ist, dann kann vom DN „ganz normal“ Pflegefreistellung („Pflegeurlaub“) in Anspruch genommen werden. Wir gehen davon aus, dass eine behördliche Quarantäne angeordnet wird, unabhängig davon ersuchen wir den/die DienstnehmerIn zu Hause zu bleiben.

**Was ist, wenn ich / meine Familie / das Gebiet, in dem ich wohne / mein Weg zur Arbeit / meine Dienststelle selbst behördlich unter Quarantäne gestellt werden?**

Wird behördlich eine Quarantäne verordnet, dann kann und muss der DN nicht zur Arbeit kommen. Bitte dies umgehend der unmittelbaren Führungskraft melden. Das Arbeitsentgelt wird weiterbezahlt, der DG kann dieses im Nachhinein vom Bund zurückverlangen. Sollte eine Arbeit von zu Hause aus möglich sein, dann ist diese Möglichkeit mit der unmittelbaren Führungskraft zu besprechen und zu koordinieren.

Wenn ich gesund bin und die Dienststelle oder der Weg zur Dienststelle von Quarantänemaßnahmen betroffen sind, brauche ich eine Sondergenehmigung.

**Darf ich von der Arbeit fernbleiben, weil ich mich vor einer Ansteckung fürchte?**

Nein, das wäre ein einseitiges, grundloses Fernbleiben von der Arbeit. Nur wenn objektiv nachvollziehbare Gründe (bspw. chronische Vorerkrankungen, ...) vorliegen, könnte eine Verweigerung der Arbeitsleistung gerechtfertigt sein. Bitte nicht „einfach daheim bleiben“, sondern unmittelbar die direkte Führungskraft ansprechen und eine Lösung finden.

**Ich zeige Erkältungssymptome, soll ich „zur Sicherheit“ zu Hause bleiben?**

Wenn Sie Symptome (Fieber, Husten, Kurzatmigkeit) aufweisen oder befürchten, erkrankt zu sein, bleiben Sie zu Hause. Wählen Sie 0800 555 621 (Corona Hotline) und erfragen Sie die für Sie geeignete weitere Vorgehensweise.

Die Nummer 1450 rufen Sie dann an, wenn Sie einen konkreten Corona-Verdacht haben. Eine telefonische Krankmeldung beim Hausarzt ist mittlerweile möglich. Bis zur Abklärung befinden Sie sich „ganz normal“ im Krankenstand.

**Ich hege während der Arbeit einen konkreten Corona-Verdacht, was tun?**

Der/die DienstnehmerIn soll in einem abgesonderten Raum untergebracht und versorgt werden, es ist 1450 anzurufen. Ein allfälliger Notbetrieb in der Einrichtung ist von den anderen anwesenden DienstnehmerInnen aufrechtzuhalten. Es sind die Anweisungen der Ärzte und Behörden zu befolgen.

**Gibt es Sonderbestimmungen für Schwangere?**

Grundsätzlich nein. Es wird empfohlen, im Einzelfall mit unserer Arbeitsmedizinerin Dr. Karin Klees Kontakt aufzunehmen.

**Ich gehöre einer definierten Risikogruppe an bzw. lebe mit Personen mit Vorerkrankungen zusammen – wie tun?**

Folgende Personengruppen haben das höchste Risiko für eine schwere Erkrankung durch Corona:

- Menschen im Alter von über 65 Jahren
- Menschen mit Grunderkrankungen wie Bluthochdruck, Diabetes, Herz- Kreislauf-Erkrankungen, chronischen Atemwegserkrankungen und Krebs

Gehören Sie als DienstnehmerIn dieser Gruppe an, wollen wir Sie besonders schützen: Nutzen Sie die Möglichkeit der Arbeit von zu Hause aus (beispielsweise auch Beratungen via Telefon), konsumieren Sie bitte soweit wie möglich Zeitausgleich und Urlaub. Besprechen Sie sich mit Ihrer direkten Führungskraft und finden Sie eine gemeinsame Lösung.

**11. Informationen zu aktuellen Fragen rund um die Corona-Krise – Update 27.03.2020 – Schwerpunkt Pfarren**

*Sehr geehrte Pfarrer und Pfarrverantwortliche!*

*Neben den katastrophalen Umständen und Auswirkungen für das kirchliche Leben, die Seelsorge und die Menschen sind leider auch erhebliche längerfristige wirtschaftliche Folgen zu befürchten. Auch wenn wir hoffen, dass wir diese glimpflich überstehen, ist es geboten, vorausschauend und vorsichtig zu handeln.*

*Gerade in Zeiten der Not zeigt sich die Stärke und Lebenskraft unserer Pfarren, die – von den Menschen getragen – neues kirchliches Leben schaffen und Zusammenhalt beweisen. Wir wollen zur Existenzsicherung und zur Förderung dieser Initiativen beitragen und die Pfarren bestmöglich unterstützen. Gleichzeitig sind wir auch gezwungen, die Ausgaben besonders gut im Auge zu behalten.*

*Wir haben uns bemüht, möglichst kurz und prägnant zu informieren. Aufgrund der vielfältigen Fragen und Probleme gibt es leider keine fertigen Kochrezepte und Standardantworten. Daher stellen wir Ihnen hier auch teilweise ausführliche Informationen über die neu geschaffenen Möglichkeiten zur Verfügung.*

*Bitte wenden Sie sich an uns, wenn Sie Fragen haben oder Unterstützung brauchen. Wir werden Sie nach Kräften unterstützen, auch wenn nicht alle Probleme auf einmal gelöst werden können.*

*Diese Information richtet sich in erster Linie an die Pfarren, der Ordnung halber sei noch erwähnt, dass alle angesprochenen Themen auch für die übrigen diözesanen Einrichtungen gelten.*

*Für das gesamte Team des Ressorts für Wirtschaft und Ressourcen*

*Ihr Wirtschaftsdirektor  
Andreas Ehart*

**Bauprojekte:**

Noch können mögliche Einnahmenverluste und Mehrkosten durch die Krise nicht beziffert werden. Aus Vorsichtsgründen werden (auch bereits genehmigte) Baumaßnahmen, Sanierungsvorhaben und geplante Projekte einer Evaluierung unterzogen. Es wird danach eine der Krisensituation angepasste Planung für die Umsetzung der baulichen Vorhaben erstellt.

**Personal:**

Personalkosten stellen den größten Anteil in unseren Haushalten dar. Aufgrund ihrer langfristigen Bindung sollen Personalneuanstellungen besonders vorsichtig gehandhabt werden.

Da wir zurzeit leider keine liturgischen Feiern und pfarrlichen Veranstaltungen halten können, ist der Arbeitsanfall teilweise deutlich gesunken. Nicht überall gibt es alternative sinnvolle Beschäftigungsmöglichkeiten. Wir appellieren, Zeit- und Urlaubsguthaben in vertretbarem Ausmaß abzubauen, wohl wissend, dass es hier auch Grenzen gibt.

Zur Bewältigung der akuten Krise wurden vom Gesetzgeber besondere Möglichkeiten mit dem Ziel der Verhinderung von Massenarbeitslosigkeit geschaffen. Siehe dazu weiter unten „Kurzarbeit“ und „Sonderbetreuungsurlaub“ sowie „Härtefall-Fonds“.

Zur Unterstützung bei den Formalitäten für Sonderbetreuungsurlaub wenden Sie sich bitte an [personalabteilung@graz-seckau.at](mailto:personalabteilung@graz-seckau.at).

Wenn alle sinnvollen und vertretbaren Maßnahmen zur Abfederung des Personals ausgeschöpft sind und eine Weiterbeschäftigung erwünscht ist, kann eine Dienstfreistellung bei Entgeltfortzahlung gewährt werden.

Als „vorletzte“ Möglichkeit könnte allenfalls noch eine Kündigung mit Wiedereinstellungszusage in Frage kommen. Bei gewünschter Weiterbeschäftigung wird dies durch die meist langen Kündigungsfristen jedoch in aller Regel nicht sinnvoll sein.

**Haushaltszuschüsse:**

Auch alle Pfarren leiden durch die Krise und den Entfall von Gottesdiensten und Veranstaltungen unter Einbußen aus Opfergeldern, Spenden, Sammlungen und ähnlichen Einnahmenquellen. Bei jenen Pfarren, die dadurch in finanzielle Schwierigkeiten geraten, werden wir besondere Unterstützung in Form von Darlehen, Vorfinanzierungen oder Zuschüssen leisten. Wir werden jede Pfarre individuell bestmöglich unterstützen. Richten Sie Ihre diesbezüglichen Anliegen an [doris.wachter@graz-seckau.at](mailto:doris.wachter@graz-seckau.at) in der Wirtschaftsdirektion.

**IT-Ausstattung home-office:**

Sollten Sie Unterstützung beim Einrichten und Betreiben eines IT-gestützten Heimarbeitsplatzes benötigen, wenden Sie sich bitte an unsere IT-Pfarrhotline unter der Nummer 0316 8041-444. Nach Möglichkeit werden individuelle Lösungen gefunden.

Auf Datenschutz ist auch im home-office zu achten, selbst wenn unter den gegebenen Umständen Abstriche von den hohen Anforderungen in Kauf genommen werden müssen. Unumgänglich für das Gesamtsystem ist natürlich ausreichender Virenschutz.

**Rechnungsabschlüsse:**

Die Bewältigung der Krisensituation und des Versammlungsverbotens sowie die persönlichen und räumlichen Einschränkungen ziehen zusätzliche Belastungen und späteren Aufholbedarf nach sich. Die Phase der Heimarbeit kann auch für die Erstellung der Rechnungsabschlüsse genutzt werden. Die Frist für die Abgabe der Rechnungsabschlüsse 2019 wird jedoch bis Ende August 2020 erstreckt.

**Aktuelle Fragen und Antworten:**

**Ist es derzeit überhaupt erlaubt, dass eine Haushälterin, die nicht im gemeinsamen Haushalt wohnt, in den Pfarrhof kommt, um Arbeiten zu verrichten? (Es ist ja keine „Systemerhaltung“ und kein gemeinsamer Haushalt)**

Grundsätzlich sollen zur Vermeidung von Sozialkontakten möglichst viele Berufstätige ihre Tätigkeit von zu Hause aus verrichten. Das ist bei einer Haushälterin aus der Natur ihrer Tätigkeit nicht möglich. Es ist zur Aufrechterhaltung des Betriebes nicht verboten, zur Arbeit zu gehen. Eine Bestätigung über die Notwendigkeit ihres Dienstes in der Daseinsvorsorge, welche die Haushälterin bei Nachfrage nachweisen sollte, wurde bereits per Mail ausgeschiedt. Die Verpflegung und Ernährung eines Priesters kann als Versorgungsnotwendigkeit eingestuft werden. Die Tätigkeit sollte unter Einhaltung der gebotenen Vorgaben (Vermeidung von persönlichem Kontakt, Hygienebestimmungen, etc.) erfolgen.

Wenn Zeitguthaben und/oder Alturlaub vorhanden sind, sollten diese verbraucht werden. Es steht dem Priester als Dienstgeber frei, eine Dienstfreistellung oder – bei Kindern unter 14 Jahren – eine Sonderbetreuungszeit (1/3 Kostenrefundierung) zu gewähren, wenn es sonst keine Betreuungsmöglichkeit gibt (siehe unten).

**Könnte, wenn ein Kommen der Haushälterin nicht mehr erlaubt wäre, diese von einem Pfarrer in Kurzarbeit geschickt werden?**

Nein. Eine Voraussetzung für Kurzarbeit ist, dass es eine durch die Coronakrise verursachte vorübergehende wirtschaftliche Notlage gibt.

Für Haushälterinnen als Privatangestellte des Priesters ist davon auszugehen, dass, solange das Einkommen des Priesters in Form von Haushaltszulage und „Gehalt“ gesichert ist, keine Notlage begründbar sein wird.

**Wie sieht das bei pfarrlichen Angestellten aus?**

Auch für FriedhofsverwalterInnen, -arbeiterInnen, Reinigungskräfte, MesnerInnen, angest. OrganistInnen etc. gilt: Grundsätzlich sollen zur Vermeidung von Sozialkontakten möglichst viele Berufstätige ihre Tätigkeit von zu Hause

aus verrichten. Es ist unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben nicht verboten, zur Arbeit zu gehen (keine Kontakte, Hygienebestimmungen, etc.). Da zur Vermeidung von Sozialkontakten auch Kundenverkehr zu vermeiden ist und – wenn möglich – über Telefon, E-mail und andere Möglichkeiten abgewickelt werden soll, ist die Anwesenheit in der Pfarrkanzlei darauf abzustimmen. Büroarbeit in geschützter Arbeitsumgebung ist grundsätzlich möglich. Es ist auf den üblichen Mindestabstand zu anderen Personen von mindestens einem Meter zu achten, sonst dürfen Büros zur selben Zeit nur von einer Person genutzt werden.

Wenn Zeitguthaben und Alturlaub vorhanden sind, sollten diese verbraucht werden. Eine Sonderbetreuungszeit (1/3 Kostenrefundierung) bei Kindern unter 14 Jahren kann gewährt werden, wenn es sonst keine Betreuungsmöglichkeit gibt (siehe unten).

Kurzarbeit ist laut derzeitiger Gesetzeslage für Pfarren nicht möglich, da sie nicht am Wirtschaftsleben teilnehmen (siehe dazu unten).

Anmerkung: für OrganistInnen auf Honorarbasis könnte unter Umständen der Härtefall-Fonds der Bundesregierung in Frage kommen. Die genauen Regularien liegen zum Zeitpunkt dieser Information noch nicht vor. Siehe dazu unten „Härtefall-Fonds“.

**Gibt es von Seiten der Diözese eine Ausfallhaftung für pfarrliche Mitarbeiter (OrganistInnen, MesnerInnen, Reinigungskräfte), wenn die Einnahmenseite immens zurückgeht? Oder muss die Pfarre ehestmöglich solche Mitarbeiter kündigen, um einen ausgeglichenen Haushalt zu führen?**

Eine generelle Ausfallhaftung kann es nicht geben. Zunächst sollen die üblichen Maßnahmen wie Stundenabbau und Urlaubsverbrauch in Betracht gezogen werden. Eventuell ist eine Reduzierung des Beschäftigungsausmaßes in Betracht zu ziehen, sowie bei Werkverträgen eine Reduktion der Beauftragungen.

Kündigungen werden in aller Regel alleine deshalb nicht greifen, weil durch die Kündigungsfristen bis zu fünf Monaten die Wirkung zu spät kommen würde und die Leute dann ohnehin wieder gebraucht werden. Bitte konsultieren Sie im Bedarfsfall immer die Personalabteilung. Das für diese Fragen zuständige Gremium ist der pfarrliche Wirtschaftsrat. Investitionen in Gebäude oder Sachmittel sollten zugunsten von MitarbeiterInnen nach Möglichkeit hintangestellt werden.

Überbrückungshilfen sind in Einzelfällen möglich, es wird jeder Fall überprüft.

**Auch ohne pfarrliche MitarbeiterInnen entgeht vielen Pfarren gerade über Ostern sehr viel Geld – gibt es auch da einen „Rettungsschirm?“**

Sobald wieder Normalbetrieb eingeleitet ist, werden viele Pfarren kreative Möglichkeiten überlegen, wie zumindest ein Teil der entgangenen Gelder aufgebracht werden kann. Trotzdem wird das nicht immer reichen.

Wie bereits oben erwähnt, werden wir Pfarren, die in Not geraten, nach Kräften unterstützen. Einen allgemeinen Rettungsschirm können wir nicht ausrufen, da wir nur begrenzte Mittel haben und im Unterschied zu den Zentralbanken leider kein Geld drucken können.

**„Du bist nicht allein“ gilt auch für unsere Pfarren!**

**Dürfen PastoralassistentInnen, SekretärInnen bzw. VerwalterInnen den Pfarrhof für Arbeiten derzeit betreten? Gibt es hier andere Vorschriften (alleine in einem Büro z.B. möglich). Oder müssen alle von zu Hause aus arbeiten bzw. Urlaub abbauen, auch wenn es Dinge zu tun gäbe?**

Auch hier gilt: Grundsätzlich sollen zur Vermeidung von Sozialkontakten möglichst viele Berufstätige ihre Tätigkeit von zu Hause aus verrichten. Es ist unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben nicht verboten, zur Arbeit zu gehen (keine Kontakte, Hygienebestimmungen, etc.). Da zur Vermeidung von Sozialkontakten auch Kundenverkehr zu vermeiden ist und – wenn möglich – über Telefon, E-mail und andere Möglichkeiten abgewickelt werden soll, ist die Anwesenheit in der Pfarrkanzlei darauf abzustimmen. Büroarbeit in geschützter Arbeitsumgebung ist grundsätzlich möglich.

Wenn Zeitguthaben und Alturlaub vorhanden sind, sollten diese verbraucht werden. Eine Sonderbetreuungszeit (1/3 Kostenrefundierung) bei Kindern unter 14 Jahren kann gewährt werden, wenn es sonst keine Betreuungsmöglichkeit gibt.

Sollten Pastorale MitarbeiterInnen oder VerwalterInnen unvermeidlich beruflich unterwegs sein, benötigen sie ebenfalls eine Dienstgeberbestätigung von der Ordinariatskanzlei. Die zuständigen Personalreferenten Gabi Kroisenbrunner und Thomas Bäcknerberger stehen dafür unterstützend zur Verfügung.

Kurzarbeit ist laut derzeitiger Gesetzeslage für Pfarren nicht möglich, da sie nicht aus „Leistungsentgelten finanziert werden“ und nicht „am Wirtschaftsleben“ teilnehmen (Termini aus der Bundesrichtlinie).

**Kindergärten** zählen zu den sogenannten versorgungskritischen Einrichtungen und sind derzeit mit besonderen Herausforderungen konfrontiert. Hier leistet unser Referat für Elementarpädagogik (RefEP) hervorragende Unterstützung. Die Kindergärten werden laufend über aktuelle Bestimmungen gesondert informiert.

**Wenn Heimarbeit nicht oder nicht mehr möglich ist:** Wir bitten Sie nochmals dringend, Arbeitszeitleösungen einvernehmlich in folgender Reihenfolge

1. Zeitguthaben
2. Alturlaube
3. Minusstunden
4. Aktueller Urlaub
5. Sonderlösungen

in Anspruch zu nehmen. Wer keine Zeitguthaben und

Alturlaube mehr hat, sollte in Absprache mit der zuständigen Führungskraft eine alternative Tätigkeit in einem anderen Bereich prüfen. Wenn dies auch nicht möglich wäre, sollten bis zu einem vertretbaren Ausmaß, welches ebenfalls mit der Führungskraft zu klären ist, Minusstunden gebucht werden, da nach dem Ende der Krisensituation mit einem hohen Arbeitsanfall zu rechnen sein wird. Danach ist nach Einschätzung der Dauer der Krise allenfalls Regelurlaub zu vereinbaren. Erst danach kann über einen Sonderurlaub (allenfalls Sonderbetreuungszeit siehe unten) gesprochen werden.

#### **Kurzarbeit:**

Kurzarbeit ist derzeit für die Katholische Kirche Steiermark keine Option, mit Ausnahme von Einrichtungen, die wesentliche Teile ihrer Kosten über Leistungsentgelte finanzieren und am Wirtschaftsleben teilnehmen.

#### **6.2. Förderbare Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber**

Förderbar sind alle Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber mit Ausnahme von

- a) politischen Parteien
- b) Bund, Bundesländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden

Sonstige juristische Personen öffentlichen Rechts sind nicht förderbar, ausgenommen jene, die **wesentliche Teile ihrer Kosten über Leistungsentgelte finanzieren und am Wirtschaftsleben teilnehmen.**

Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber, die das Gewerbe der Überlassung von Arbeitskräften (§94 Ziffer 72 Gewerbeordnung) ausüben, sind im Rahmen der COVID-19-KUA förderbar.

#### **Sonderbetreuungszeit bis zu drei Wochen:**

Gemäß § 18b AVRAG können Arbeitgeber im Falle der behördlichen Schließung von Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen für Arbeitnehmer, die nicht in einem versorgungskritischen Bereich tätig sind, eine Sonderbetreuungszeit im Ausmaß von bis zu drei Wochen für die Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, für die eine Betreuungspflicht besteht, gewähren, wenn kein anderer Anspruch des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin auf Dienstfreistellung zur Betreuung des Kindes besteht. Die Entscheidung darüber, ob Sonderbetreuungszeit gewährt werden kann, liegt beim Arbeitgeber und bedarf einer Vereinbarung. Es besteht kein Anspruch des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin darauf. Die Gewährung kann, auch wenn das Gesetz keine ausdrückliche diesbezügliche Regelung trifft, wohl auch in einzelnen Arbeitstagen gewährt werden. Achtung! Solange die Möglichkeit besteht, dass das Kind bzw. die Kinder des/der betroffenen Arbeitnehmerin/Arbeitnehmers in der Schule bzw. der Kinderbetreuungseinrichtung betreut werden können, kann diese Sonderbetreuungszeit gemäß § 18b AVRAG nicht gewährt werden.

Es handelt sich um eine neue, selbständige Art der Frei-

stellung, welche auf sonstige Ansprüche wie Urlaub und Pflegefreistellung nicht angerechnet wird. Die Pflegefreistellung gemäß § 16 UrlG kommt als Anspruch auf Dienstfreistellung wegen der behördlichen Schließung von Lehranstalten und Kinderbetreuungseinrichtungen grundsätzlich nicht in Betracht.

Der Begriff der versorgungskritischen Bereiche ist gesetzlich nicht näher definiert. Es handelt sich nach der Intention des Gesetzgebers um volkswirtschaftlich wesentliche Bereiche (insbesondere Lebensmittelerzeugung und -handel, Apotheken, Gesundheitsversorgung, öffentliche Sicherheit).

Arbeitgeber haben Anspruch auf Vergütung von einem Drittel des in der Sonderbetreuungszeit an die ArbeitnehmerInnen bezahlten Entgelte durch den Bund. Der Anspruch auf Vergütung ist mit der monatlichen ASVG-Höchstbeitragsgrundlage (derzeit: EUR 5.370,-) gedeckelt und binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen (in diesem Fall der Schließung von Lehranstalten und Kinderbetreuungseinrichtungen) bei der Buchhaltungsagentur des Bundes geltend zu machen.

Lohnnebenkosten werden nicht vergütet!!

Diesbezügliche Anliegen sind zur Unterstützung der Formalitäten an die personalabteilung@graz-seckau.at zu richten.

#### **Härtefall-Fonds**

Die Arbeiten am Härtefall-Fonds schreiten voran. Die Bundesregierung hat angekündigt, bis Ende dieser Woche die Förderrichtlinien fertigzustellen. Mit der operativen Abarbeitung des Härtefall-Fonds wird die Wirtschaftskammer beauftragt. Diese steht hier als Dienstleister der Republik zur Verfügung. Das gilt auch für jene, die nicht Mitglieder der Wirtschaftskammer sind. Nach derzeitigem Stand werden folgende Gruppen in der ersten Phase Ansprüche stellen können:

- Ein-Personen-Unternehmer
- Kleinstunternehmer, die weniger als 10 Vollzeit-Äquivalente beschäftigen
- Neue Selbständige wie z.B. Vortragende und Künstler, Journalisten, Psychotherapeuten
- Freie Dienstnehmer wie EDV-Spezialisten und Nachhilfelehrer
- Freie Berufe (z.B. im Gesundheitsbereich)

Für die Gruppe der Non-Profit-Organisationen (NPO) nach §§ 34 bis 47 Bundesabgabenordnung sowie für Land- und Forstwirtschaftliche Betriebe wird die Bundesregierung gesonderte Förderrichtlinien erlassen. Der Härtefall-Fonds wird einen ersten Zuschuss bringen, den Sie auch später nicht zurückzahlen müssen.

#### **Antragstellung ab Freitag 27.03.2020 um 17.00 Uhr möglich**

„Jetzt ist es wichtig, dass die Hilfe rasch und unbürokratisch“

tisch ankommt. Darum wird die Antragsstellung bereits ab heute Freitag, 17.00 Uhr möglich sein“, erklärt WKO Steiermark Präsident Josef Herk. Die Wirtschaftskammer, die hier als Dienstleister der Republik zur Verfügung steht, könne durch ihre dezentrale Organisation im ganzen Land den direkten Kontakt zu den Antragsstellern gewährleisten. Die Abwicklung erfolgt konkret über **wko.at/haerte-fall-fonds**. Über diese Seite werden alle wesentlichen Informationen bereitgestellt sowie der Link zur konkreten Antragsstellung ab heute 17.00 Uhr freigeschaltet.

#### **Der Ablauf:**

- Durch Ausfüllen des Online-Formulars auf [wko.at/haerte-fall-fonds](https://wko.at/haerte-fall-fonds) wird das Prozedere der Antragsstellung in Gang gesetzt.
- Nach erfolgter positiver Rückmeldung zur Antragsstellung erfolgt die Auszahlung – außer Wochenende und Feiertag – in kürzester Zeit.

„Wir rechnen mit einem enormen Andrang, darum werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der WKO Steiermark auch das gesamte Wochenende für die Abwicklung der Anträge im Einsatz sein“.

#### **Bin ich als DienstnehmerIn verpflichtet, eine Infektion mit dem Coronavirus bekanntzugeben?**

Ja. Bitte Meldung an die unmittelbare Führungskraft. Nur so können wir Vorsorgemaßnahmen zugunsten der gesamten Belegschaft treffen.

#### **Habe ich Anspruch auf Krankenstands-Entgeltfortzahlung, wenn ich mit dem Coronavirus infiziert bin?**

Ja. Es liegt ein „ganz normaler Krankenstand“ mit den entsprechenden Rechtsfolgen vor. Wird der/die Dienstnehmer/in vom Arzt oder der Behörde laut Epidemiegesetz abgesondert, hat der Dienstgeber gegenüber dem Bund einen Anspruch auf Ersatz des fortbezahlten Entgelts. Auch daher die Verpflichtung, eine Erkrankung mit dem Coronavirus wie oben angeführt zu melden.

#### **Was ist, wenn ein mit mir im gemeinsamen Haushalt lebender Angehöriger am Coronavirus erkrankt?**

Wenn der erkrankte Angehörige zu pflegen bzw. zu betreuen ist, dann kann vom/von Dienstnehmer/in „ganz normal“ Pflegefreistellung („Pflegeurlaub“) in Anspruch genommen werden. Wir gehen davon aus, dass eine behördliche Quarantäne angeordnet wird. Unabhängig davon ersuchen wir den/die DienstnehmerIn, zu Hause zu bleiben. Bei nachgewiesener Corona-Erkrankung wird seitens der Behörde für alle im Haushalt lebenden Personen Quarantäne angeordnet. Als gemeinsamer Haushalt gilt eine geschlossene Wohneinheit. Dies gilt auch für Wohnungen im Obergeschoss von Einfamilienhäusern, wenn sie über einen eigenen Eingang verfügen.

#### **Was ist, wenn ich / meine Familie / das Gebiet, in dem ich wohne / mein Weg zur Arbeit / meine Dienststelle selbst behördlich unter Quarantäne gestellt werden?**

Wird behördlich eine Quarantäne verordnet, dann kann

und muss der/die Dienstnehmer/in nicht zur Arbeit kommen. Bitte dies umgehend der unmittelbaren Führungskraft melden. Das Arbeitsentgelt wird weiterbezahlt, der Dienstgeber kann dieses im Nachhinein vom Bund zurückverlangen. Sollte eine Arbeit von zu Hause aus möglich sein, dann ist diese Möglichkeit mit der unmittelbaren Führungskraft zu besprechen und zu koordinieren. Wenn ich gesund bin und die Dienststelle oder der Weg zur Dienststelle von Quarantänemaßnahmen betroffen sind, brauche ich eine Sondergenehmigung.

#### **Darf ich von der Arbeit fernbleiben, weil ich mich vor einer Ansteckung fürchte?**

Nein, das wäre ein einseitiges, grundloses Fernbleiben von der Arbeit. Nur wenn objektiv nachvollziehbare Gründe (bspw. chronische Vorerkrankungen, ...) vorliegen, könnte eine Verweigerung der Arbeitsleistung gerechtfertigt sein. Bitte nicht „einfach daheim bleiben“, sondern unmittelbar die direkte Führungskraft ansprechen und eine Lösung finden.

#### **Ich zeige Erkältungssymptome, soll ich „zur Sicherheit“ zu Hause bleiben?**

Wenn Sie Symptome (Fieber, Husten, Kurzatmigkeit) aufweisen oder befürchten, erkrankt zu sein, bleiben Sie zu Hause. Wählen Sie 0800 555 621 (Corona-Hotline) und erfragen Sie die für Sie geeignete weitere Vorgehensweise.

Die Nummer 1450 rufen Sie dann an, wenn Sie einen konkreten Corona-Verdacht haben. Eine telefonische Krankmeldung beim Hausarzt ist mittlerweile möglich. Bis zur Abklärung befinden Sie sich „ganz normal“ im Krankenstand. Anm.: Jedoch nur, wenn die Person Symptome hat – also krank und krankgemeldet ist, nicht wenn sie befürchtet, erkrankt zu sein.

#### **Ich hege während der Arbeit einen konkreten Corona-Verdacht, was tun?**

Der/Die DienstnehmerIn soll in einem abgesonderten Raum untergebracht und versorgt werden, es ist 1450 anzurufen. Ein allfälliger Notbetrieb in der Einrichtung ist von den anderen anwesenden DienstnehmerInnen aufrechtzuhalten. Es sind die Anweisungen der Ärzte und Behörden zu befolgen.

#### **Gibt es Sonderbestimmungen für Schwangere?**

Grundsätzlich nein. Es wird empfohlen, im Einzelfall mit unserer Arbeitsmedizinerin Dr. Karin Klees Kontakt aufzunehmen. Zum Schutz des ungeborenen Lebens empfehlen wir nach Möglichkeit Heimarbeit oder eine schonende Anpassung der Tätigkeit in Abstimmung mit dem Dienstgeber.

#### **Ich gehöre einer definierten Risikogruppe an bzw. lebe mit Personen mit Vorerkrankungen zusammen – wie tun?**

Folgende Personengruppen haben das höchste Risiko für eine schwere Erkrankung durch Corona:

- Menschen im Alter von über 65 Jahren
- Menschen mit Grunderkrankungen wie Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, chronischen Atemwegserkrankungen und Krebs

Gehören Sie als DienstnehmerIn dieser Gruppe an, wollen wir Sie besonders schützen: Nutzen Sie die Möglichkeit der Arbeit von zu Hause aus (beispielsweise auch Beratungen via Telefon), konsumieren Sie bitte soweit wie möglich Zeitausgleich und Urlaub. Besprechen Sie sich mit Ihrer direkten Führungskraft und finden Sie eine gemeinsame Lösung.

**Bischöfliches Ordinariat Graz-Seckau**  
Graz, am 1. April 2020

**Dr. Erich Linhardt**  
Generalvikar

**Dr. Michael Pregartbauer**  
Kanzler